

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
-II.5/15 02-

Osterode am Harz, 29.10.2012

Beteiligt: Ausschuss für Umwelt, Abfall und Ordnung
--

V o r l a g e
für den Kreistag

Abfallwirtschaft;

- a) Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2013
- b) Siebzehnte Nachtragssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz
- c) Abfallgebührensatzung für den Landkreis Osterode am Harz für das Jahr 2013

Anlagen

I. Erläuterung

Vorab:

Mit der im Mai 2012 vorgelegten Nachberechnung der Kalkulationen der Vorjahre sind die Vorgaben des Verwaltungsgerichtes Göttingen berücksichtigt worden.

Weiterhin ist über den Antrag auf Zulassung der Berufung vor dem OVG Lüneburg gegen die beklagten Gebührenkalkulationen der Jahre 2007 und 2009 nicht entschieden.

Die wichtigsten Tendenzen der Abfallgebührenentwicklung für das Jahr 2013 können wie folgt zusammengefasst werden:

1. Einleitende Übersicht der Veränderungen

Allgemeine Entwicklung / Eckpunkte

Im Deponiebereich sind nicht unerhebliche Unterdeckungen für die verschiedenen Ablagerungsbereiche und für die vorzubehandelnden Abfälle Überdeckungen aus den Vorjahren anzusetzen.

Hinsichtlich der Leistungen des Einsammelns und Beförderns von Abfällen stehen Überschüsse in fast gleicher Höhe wie im Vorjahr zur Verfügung. Zusätzlich verrin-

gern sich die Aufwendungen für Dritte durch die vorgenommene Ausschreibung zum Einsammeln und Befördern von Abfällen. Beides führt dazu, dass erneut eine Senkung der Gebühren vorgeschlagen wird.

Der durch die Verbandsumlage zu zahlende Behandlungspreis des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen (AS) steigt geringfügig.

Restabfallentsorgung

Die Gebühren für die Restabfallentsorgung (14-tägliche Regelabholung) sinken um durchschnittlich 7,39 %.

Gebührenbelastung der privaten Haushalte

Für ein 4-Personen-Grundstück mit dem Regelvolumen von 80 l ergibt sich, unter Berücksichtigung der Senkung der Gebühren für die Abfallbehälter, eine Minderbelastung von jährlich 18,29 €. Dies entspricht einer Gebührensenkung von insgesamt 7,7 %.

Kreismülldeponie Hattorf am Harz

Die Gebühren für die Selbstanlieferung von Abfällen werden vor dem Hintergrund der ersten Ergebnisse der Wirtschaftlichkeitsanalyse angepasst. So werden neben geringfügigen Senkungen (vorzubeh. Abfälle, Rigips etc.) auch geringe (kompostierbare Abfälle) bzw. starke Gebührensteigerungen für die Ablagerungsflächen (Boden, Bauschutt, Asbestabfälle, künstliche Mineralfaser etc.) vorgeschlagen.

Sonstige Satzungsregelungen

Neben lediglich redaktionellen Änderungen und Anpassungen an das neue Kreislaufwirtschaftsgesetz sind die Gebührenanpassungen für z.B. die Grundgebühr und Tauschgebühr sowie die neue Gebühr für das Schwerkraftschloss aufzunehmen.

2. Begründung der Änderungen im Einzelnen

2.1 Allgemeine Entwicklung / Eckpunkte

Die Überschüsse für die Vorbehandlung (ca. 540.000 €) führen im Deponiebereich zu einer Gebührensenkung der Gebühr für vorzubehandelnde Abfälle von 316,94 €/Mg auf 307,94 €/Mg (-2,84 %).

Demgegenüber führen die anzusetzenden Unterdeckungen für die Ablagerungspolde von ca. 1,3 Mio. € zu sehr starken Anpassungen der Gebühren für z. B. Boden, Bauschutt, Asbest, künstliche Mineralfaser, Straßenaufbruch.

Die Zuführung zur Rekultivierungsrückstellung beträgt, basierend auf dem aktualisierten Kostenbedarf für die Stilllegung und Rekultivierung, 527.000 €.

Für die Kalkulation 2013 im Hausmüllbereich sind zwingend Überschüsse (817.004 €) anzusetzen. Aufgrund der Preisanpassung des beauftragten Dritten werden sich ferner die Kosten für die Sammlung und Transport ab 01.01.2013 verringern und führen neben dem Ansatz der Überdeckung aus Vorjahren zur weiteren Senkung der Hausmüllgebühren.

Der durch Verbandsumlage des AS durchschnittlich zu zahlende Behandlungspreis des AS steigt geringfügig von 196,48 €/Mg (Kalkulation 2012) auf 199,66 €/Mg (Kalkulation 2013 = +1,62 %).

2.2 Gebühr für das Einsammeln und Befördern von Abfällen

Die Gebühr für die Restabfallbehälter, also die allgemeine Abfallgebühr, sinkt insgesamt. Die Gebührenstruktur (Gebühr setzt sich zusammen aus Grundgebühr und Volumengebühr) wird beibehalten.

Die Grundgebühreneinnahme könnte auf maximal ca. 2,47 Mio. € festgesetzt werden. Sie soll aber auf ca. 2,02 Mio. € begrenzt werden. Damit verbunden ist einerseits ein Anreiz zur Abfallvermeidung, andererseits wäre aber eine rechnerische Erhöhung der Volumengebühr gegeben. Diese kommt aber aufgrund der guten Ausschreibungsergebnisse nicht zum Tragen, sie kann sogar gesenkt werden. Und das, obwohl die Summe des Behältervolumens (Kostenträgermenge) kontinuierlich abnimmt, da gewerbliche Nutzer verstärkt externe Entsorgungswege wählen. Wirtschaftliche Gesichtspunkte führen auch bei den gemischt genutzten Grundstücken und Wohngrundstücken zu Reduzierungen des Behältervolumens. Diesem Trend sollte durch die weitere Gebührensenkung verstärkt entgegengetreten werden.

Im Übrigen ist aufgrund des demografischen Wandels und dem damit einhergehenden Bevölkerungsrückgang mit der Fortsetzung der jährlichen Abnahme des Behältervolumens zu rechnen.

Zu a) Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2013

Nachfolgend werden zunächst der Aufbau der Kalkulation und die der Kalkulation zugrunde gelegten wesentlichen Annahmen für die Kostenzuordnung und die Verteilungsschlüssel erläutert:

1. Aufbau der Berechnung

Die Kalkulation setzt sich aus mehreren als Anlagen beigefügten Kalkulationsblättern zusammen:

- Das Kalkulationsblatt „Kreismülldeponie“ (Anlage 1/2013) enthält alle Aufwendungen und Erlöse in Bezug auf die noch betriebenen und stillgelegten Deponien des Landkreises Osterode am Harz. Enthalten sind hier außerdem die Aufwendungen für die Entsorgung der seit dem 01.06.2005 vorzubehandelnden Abfälle und für den Betrieb der Kleinanliefererstation auf der Kreismülldeponie Hattorf am Harz. Diese Aufwendungen werden anteilig in die Kalkulation Einsammeln und Befördern übertragen; die Aufwendungen für das Einsammeln und Befördern der Grünabfälle und den Behältertausch zur Gänze.
- Das Kalkulationsblatt „Einsammeln und Befördern von Abfällen“ (Anlage 3/2013) enthält alle Aufwendungen für das Einsammeln und Befördern der bei den Haushalten und in anderen Herkunftsbereichen anfallenden Abfälle einschließlich der Sperrabfall-, Grünabfall-, Papier- und Schadstoffsammlung.

- Das Kalkulationsblatt „Sonstige Gebühren“ (Anlage 10/2013) beinhaltet die einzelnen Gebührensätze, die sich konkret aus dem jeweilig anfallenden Aufwand herleiten.

In den Kalkulationsblättern werden jeweils der Gebührenbedarf und die nach den prognostizierten Mengen und Aufwendungen zu erzielenden Gebühreneinnahmen ausgewiesen.

2. Zinssatz

Das zu verzinsende Anlagevermögen steht auf Grund der Anlagenachweise fest. Die Eröffnungsbilanz des Landkreises für das Jahr 2008 weist ein negatives Eigenkapital in Höhe von 30.549.104,87 € aus. Da die Eigenkapitalzinsen in den letzten Jahren im Durchschnitt über den tatsächlich vom Landkreis durchschnittlich gezahlten Fremdkapitalzinsen lagen, wird vorgeschlagen, für die Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes im Sinne des Gebührenzahlers ausschließlich auf die durchschnittlichen Fremdkapitalzinsen abzustellen.

Es wird insoweit vorgeschlagen, den Zinssatz für die Verzinsung des Anlagekapitals auf den zu erwartenden durchschnittlichen Zinssatz für Fremdkapital von voraussichtlich 3,68 % festzulegen.

Ein Vermerk zu der Berechnung des kalkulatorischen Zinssatzes für die kostenrechende Einrichtung Hausmüllabfuhr und Kreismülldeponie ist als Anlage 2/2013 beigefügt.

3. Zuordnung der Aufwendungen zu den einzelnen Leistungsbereichen

Die Zuordnung der Aufwendungen und Erlöse zu den einzelnen Leistungsbereichen ergibt sich jeweils aus der Bemerkungsspalte auf dem Kalkulationsblatt.

Die Verursachungsbeiträge hinsichtlich der jeweiligen Kosten wurden detailliert ermittelt. Die Aufwendungen wurden jeweils dem Leistungsbereich zugeordnet, der sie verursacht. Soweit eine Verursachung durch mehrere Leistungsbereiche gegeben war, wurden in erster Linie Mengenverhältnisse und der Volumenverbrauch, daneben aber auch der Nutzen für deponietechnische Zwecke und die Verursachungsbeiträge zu kostenintensiven Abschluss- und Nachsorgeeinrichtungen berücksichtigt. Die Aufteilung erfolgte im Einzelnen wie folgt:

Einsammeln und Befördern von Abfällen

- **Aufteilung Grund- und Volumengebühr:** Die Aufwendungen für das Einsammeln und Befördern wurden getrennt nach Fixkosten und mengenabhängigen Kosten ermittelt. Ein Teil der Fixkosten wurde auch in die Volumengebühr einbezogen.
- **Sondergebühren:** Sie beinhalten die einzelnen Gebührensätze, die sich konkret aus dem jeweilig anfallenden Aufwand herleiten.

Kreismülldeponie

- **Unterhaltung Mülldeponie:** Zusammenfassung verschiedener Kosten, Umlage nach tatsächlicher Verursachung durch die einzelnen Leistungsbereiche. Gleichmäßige Umlage von z.B. Vermessungskosten der Ablagerungsflächen.
- **Deponieausstattungsgegenstände:** Zusammenfassung verschiedener Kosten, Umlage nach tatsächlicher Verursachung (z.B. Laborgeräte für die Sickerwasserkläranlage, PC für Serverraum etc.) durch die einzelnen Leistungsbereiche sowie Einzelanschaffungen (Digitalkamera).
- **Bewirtschaftungskosten:** Zusammenfassung verschiedener Kosten wie Heizung, Abwasserabgabe, Reinigung, Strom usw., Umlage nach tatsächlicher Verursachung durch die einzelnen Leistungsbereichen.
- **Bewirtschaftungskosten sonstige:** Zusammenfassung verschiedener Kosten z.B. Bewachungskosten der Deponie und gleichmäßige Zuordnung zu den einzelnen Leistungsbereichen.
- **Haltung von Fahrzeugen:** Umlage von TÜV-Kosten und insbesondere der Benzinkosten nach tatsächlichem Einsatz der Fahrzeuge in den verschiedenen Leistungsbereichen.
- **Dienst- und Schutzkleidung:** Gleichmäßige Umlage auf die Leistungsbereiche bzw. Zuordnung nach tatsächlichem Anfall.
- **Aus- und Fortbildung, Umschulung:** Zuordnung nach tatsächlichem Anfall bei den Mitarbeitern der einzelnen Leistungsbereiche.
- **Entsorgungs-, Verwertungs- und Abfuhrkosten:** Zuordnung der Transport- und Verwertungskosten des Altholzes, der Grünabfälle, der Transport- und Entsorgungskosten für Schadstoffe, Dachpappen usw. jeweils bedarfsbezogen.
- **Vorbehandlungskosten:** Zuordnung nur zu den vorzubehandelnden Abfällen, da es sich ausschließlich um Aufwendungen für die Vorbehandlung beim AS handelt.
- **Steuern, Versicherung, Schadensfälle:** Für grundstückstechnische Anlagen, Personal, Fahrzeuge usw., z.B. Elektronik und Maschinenversicherung, den jeweiligen Leistungsbereichen zugeordnet.
- **Geschäftsausgaben:** Kopierkosten, Büromaterial, Telefon, Literatur, Zuordnung entsprechend regelmäßigem Anfall.
- **Postgebühren:** Gebührenbescheide und ähnliches, Zuordnung entsprechend regelmäßigem Anfall.
- **Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten:** Umlage nach tatsächlicher Verursachung (z.B. Gutachten über die Reparatur der Ablagerungsfläche durch Starkregenereignissen).

- **Innere Verrechnungen, Verwaltungsanteile:** Verteilung wie Personalkosten auf die jeweiligen Leistungsbereiche.
- **Abschreibung und Zins Sickerwasserkläranlage/ Sickerwasserreinigungskosten:** Zuordnung zu 80 % zu den vorzubehandelnden Abfällen. Die Sickerwasserklärung bei anderen Abfällen ist mit technisch erheblich weniger Aufwand bzw. gar nicht erforderlich. Jedoch ist grundsätzlich für alle Deponiebereiche die entsprechende Infrastruktur vorzuhalten und zu unterhalten. Insofern ist eine Zuordnung von 20 % der Kosten zu den nicht vorbehandlungsbedürftigen Abfällen sachgerecht und angemessen. Das Deponiesickerwasser der organikhaltigen Abfälle muss behandelt werden, weil die Grenzwerte für die organische Fracht und für den Stickstoffgehalt, die bei einer Einleitung von Sickerwasser in eine Vorflut eingehalten werden müssen, ohne Behandlung nicht eingehalten werden können. Die Behandlungsanlage ist daher gerade für die Behandlung dieser Parameter geplant, ausgelegt und gebaut worden und wird auch entsprechend betrieben. Sämtliche Kosten (fix und variabel) können daher auch den genannten Parametern zugeordnet werden. Stickstoff und organische Fracht entstehen ausschließlich durch die chemisch-biologische Umsetzung organikhaltiger Abfälle (= vorbehandlungsbedürftiger Abfälle) und führen zur entsprechenden Verunreinigung der Sickerwassers. Genau auch aus diesem Grund wollte der Gesetzgeber mit der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TASi) sicherstellen, dass künftig von diesen Abfällen keine derartigen Emissionen bei der Ablagerung mehr ausgehen, indem er eben die Ablagerung untersagt und stattdessen eine Vorbehandlung vorgeschrieben hat. Andere Abfälle, wie belasteter Bauschutt und Boden, können aber weiter abgelagert werden. Zwar werden insbesondere in der chemisch-physikalischen Behandlungsstufe auch andere Schadstoffe eliminiert (wie z.B. Schwermetalle), diese Parameter sind aber nicht als kritisch einzustufen. Die Eliminierung ist quasi ein Nebeneffekt, auch aus diesem Grund ist die Kostenzuordnung sachgerecht.
- **Abschreibung und Zins Gasanlage:** Zuordnung zu 80 % zu den vorzubehandelnden Abfällen. Gas wird fast ausschließlich nur von den vorzubehandelnden Abfällen produziert.
- **Abschreibung und Zins sonstige:** Zuordnung zu 80 % zu den vorzubehandelnden Abfällen aufgrund der Anlieferungsanzahl.
- **Bewegliche Vermögensgegenstände:** Verteilung je 1/8 (Altpolder, Rödermühle u. a.) bzw. 3/16 (Polder 3, Randwall) für die Ablagerungsflächen, gleichmäßige Verteilung gemäß der anteiligen Inanspruchnahme zu den jeweiligen Leistungsbereichen.
- **Fahrzeuge (kalk. Kosten):** Verteilung entspr. der Inanspruchnahme zu den jeweiligen Leistungsbereichen.
- **Personalkosten:** Zuordnung nach tatsächlichem Einsatz des Personals in den jeweiligen Leistungsbereichen.
- **Rückstellungen:** In die Kalkulation werden Rückstellungen für den Abschluss und die Nachsorge der Deponien einbezogen. Die Beträge ergeben sich aus dem Nachsorgegutachten. Danach wurde der Anteil, der den vorzubehandelnden Abfällen zugerechnet wird, auf 64 % festgestellt, dem Polder 1 = 3 % und dem Polder 3 = 33 % auf festgestellt
- **Fixkosten Deponie:** In Spalte D des Kalkulationsblattes „Kreismülldeponie“ wird jeweils der Aufwand ermittelt, der in die Grundgebühr einbezogen werden kann. Diese Aufwendungen werden auf das Kalkulationsblatt „Einsammeln und Befördern“ übertragen.

- **Randwall:** In Spalte E des Kalkulationsblattes „Kreismülldeponie“ werden die Aufwendungen für den Randwall ermittelt. Abgelagert werden hier belastete inerte Abfälle.
- **Polder 3:** In Spalte F des Kalkulationsblattes „Kreismülldeponie“ werden die Aufwendungen für den Betrieb des Polders 3 ermittelt. Abgelagert werden hier unbelastete und gering belastete inerte Abfälle.
- **Vorzubehandelnde Abfälle/Selbstanlieferer:** Den vorzubehandelnden Abfällen/Selbstanlieferer in Spalte G des Kalkulationsblattes „Kreismülldeponie“ werden die Aufwendungen für die an der Deponie durch die Abfallbesitzer und -erzeuger selbst angelieferten Abfälle zugeordnet einschließlich der anteiligen, an den Abfallzweckverband Südniedersachsen zu entrichtende Umlage.
- **Vorbehandlung Hausmüll und Sperrmüll:** In der Spalte H des Kalkulationsblattes „Kreismülldeponie“ werden die Aufwendungen für die Vorbehandlung und Entsorgung der seit dem 01.06.2005 vorzubehandelnden Abfälle aus privaten Haushalten und aus anderen Herkunftsbereichen erfasst. Der Aufwand wird auf das Kalkulationsblatt „Einsammeln und Befördern“ übertragen.
- **Sonstige Gebühren:** Spalte I des Kalkulationsblattes „Kreismülldeponie“ enthält die Zusammenfassung der Aufwendungen für die Kleinanlieferungsgebühren. Die detaillierte Berechnung dieser Gebühren findet sich jeweils auf dem Kalkulationsblatt „Sonstige Gebühren“.
- **Grünabfall** Selbstanlieferer und Grünabfall Sammlung Hausmüllzahler: Hier (Spalte K) werden die Aufwendungen für die Grünabfallsammlung veranschlagt. Die Aufwendungen für die Grünabfallsammlung werden auf das Kalkulationsblatt „Einsammeln und Befördern“ übertragen.
- Die **Aufwendungen** für die Kostenstellen Sickerwasserkläranlage, Waage, Umladestation, Sonstiges, Kleinanliefererstation, Strom, Gas, Rödermühle, Altpolder, Polder 1, Polder 2, Fahrzeuge und bewegliches Vermögen werden im Kalkulationsblatt „Kreismülldeponie“ in Spalten P bis AB getrennt erfasst und dann unter „Umlage Kostenstellen“ auf die oben genannten Leistungsbe-
reiche umgelegt. Der Verteilungsschlüssel ergibt sich jeweils aus der Spalte Z „Erläuterungen“.
- **Aufwendungen für die Deponie Rödermühle, Altpolder und den Polder 1** (verfüllt) sind in der Drucksache Nr. 16 vom 28.11.2011, S.6 ff detailliert aufgeführt und sind Bestandteil dieser Kalkulationserläuterung.

a 1: Deponie

Vorstehend ist der Aufbau der Kalkulation bereits ausführlich erläutert worden. Entsprechend den Vorgaben des Verwaltungsgerichtes sind für jeden Gebührentatbestand im Detail direkte Kosten ermittelt worden, aus denen sich die Gebühr errechnet.

Trotz einer geringfügigen Steigerung des Behandlungspreises beim AS kann die Gebühr für den vorbehandlungsbedürftigen Abfall gesenkt werden, da Überschüsse aus Vorjahren eingesetzt werden müssen. Dies hat positive Auswirkungen auf die Gebührenehöhe von Rest- und Sperrabfall. Die Regelung aus 2012, eine Mindestgebühr bei 200 kg, statt wie bisher bei 400 kg zugrunde zu legen, hat sich bewährt, da eine stärkere Gebührengerechtigkeit gegeben ist. Weiterhin positiv zu verzeichnen ist die relativ stabile Erlössituation bei Metallen und Altpapier, sowie auch beim Elektro- und Elektronikschrott. Deshalb wird vorgeschlagen, diese Materialien kostenlos anzunehmen.

Die Gebührenkalkulation 2013 im Einzelnen:

Kreismülldeponie (Produktnummer: 5-3-7-400)		Kalkulation	Kalkulation
		2013	2012
Erlöse		Euro	Euro
332100 Benutzungsgebühren, Entgelte	1)	2.500.893	2.436.669
341100 Mieten und Pachten		800	800
342100 Einnahmen aus Verkauf	2)	46.100	49.100
346100 Sonstige privatrechtliche Entgelte		100	100
348300 Erstattung von Zweckverbänden und dergl. AS für den Betrieb Umladestation	3)	144.102	144.102
381106 Innere Verrechnungen – Anteilige Gebühren für die Verwertung von Grünabfällen	4)	265.095	215.000
381107 Innere Verrechnungen – Anteilige Gebühren für die Entsorgung von Hausmüll u.a.	5)	4.927.084	5.452.816
3811XX Innere Verrechnungen – Erträge für die Übernahme des Behältertauschdienstes u.a.	6)	23.464	0
Gesamterlöse		7.907.638	8.298.587

Kreismülldeponie (Produkt: 5-3-7-400)		2013	2012
Aufwand			
421202 Unterhaltung der Mülldeponie		100.000	100.000
421204 Rekultivierung Kreismülldeponie und Altdeponie Rödermühle	7)	527.000	527.000
422100 Unterhaltung bew. Vermögen		180.000	185.000
422200 Erwerb bewegl. Vermögensgegenstände bis 150 €		2.500	1.500
424101 Heizung		6.000	6.000
424102 Reinigung		10.000	10.000
424103 Strom		81.000	81.000
424104 Wasser/Abwasser		12.000	14.000
424105 Gebäudeversicherung		2.800	2.900
424106 Abgaben		700	600
424107 Sonst. Bewirtschaftungskosten	8)	20.000	30.000
425100 Haltung von Fahrzeugen	9)	100.000	100.000
426100 Aus- u. Fortbildung, Umschulung		3.000	3.000
426101 Dienst- und Schutzbekleidung		1.600	1.600
427100 bes. Verwaltungs- u. Betriebsaufwand (Entsorgungs-, Verwertungs- und Abfuhrkosten)	10)	310.000	220.000
427106 Vorbehandlungskosten	11)	3.633.862	3.595.390
429101 EDV-Aufwand		14.800	5.800
442902 Sonstiger Aufwand, Mitgliedsbeiträge		700	700
443100 Geschäftsaufwendungen		11.000	11.000
443101 Sachverständigen-, Gerichts- und ähnliche Kosten	12)	10.000	40.000

444100 Versicherung und Schadensfälle		27.800	24.500
4711XX Abschreibungen	13)	683.580	699.666
Verzinsung des Anlagekapitals	14)	576.572	584.812
40XXX Personalkosten	15)	657.400	636.300
4811XX Interne Leistungsbeziehungen Geschäftsaufwand		1.900	1.900
4811XX Interne Leistungsbeziehungen IuK-Aufwand (Informations- u. Kommunikations- technik)		20.100	20.100
481105 Verwaltungskostenanteile Kreismülldeponie	16)	98.239	105.300
481109 Gebäudemanagement		1.000	1.000
Zwischensumme:		7.093.703	7.009.068
Unterdeckung Vorjahre	17)	813.935	1.289.519
SUMME:		7.907.638	8.298.587
Erlöse abzüglich Aufwand:		0	0

Erläuterungen:

- 1) Die Einnahmen aus Deponiebenutzungsgebühren erhöhen sich insgesamt. Ursächlich ist die starke Erhöhung der Gebühren für die Abfälle, die abgelagert werden.
- 2) Die Einnahmen resultieren überwiegend aus den Vermarktungserlösen für Metallschrott und die Deponiegasverstromung.
- 3) Bei gleichbleibender prognostizierter Menge auch gleicher Erstattungspreis für den Betrieb der Umladestation.
- 4) Das mit dem Produkt Abfallentsorgung (vorzubehandelnde Abfälle) korrespondierende Konto bezieht sich auf 4.500 Mg bei 58,91 €/Mg.
- 5) Das mit dem Produkt Abfallentsorgung (vorzubehandelnde Abfälle) korrespondierende Konto bezieht sich auf 16.000 Mg (2012 = 16.000 Mg) vorzubehandelnde Abfälle bei 307,94 €/Mg.
- 6) Das mit dem Produkt Abfallentsorgung (vorzubehandelnde Abfälle) korrespondierende Konto ergibt sich aus der Übernahme des Behältertauschdienstes und den Kosten für den Einbau von Schwerkraftschlössern.
- 7) Auf der Grundlage des Nachsorgegutachtens wurden die Ansätze fortgeschrieben. Dabei wurde der Maßnahmenbeginn für die Teilabdeckung „Polder 1 verfüllt“ auf 2015 und die Rekultivierungskosten für die „Altdeponie Rödermühle“ auf 2013 festgelegt (siehe Kontovorschau, Anlage 5/2013).
- 8) Ursächlich für die Minderausgaben sind die genauere Verteilung der sonstigen Kosten.
- 9) Die erwarteten Einsparungen werden durch gestiegene Dieselpreise und das zusätzliche Fahrzeug für den Behältertausch kompensiert.
- 10) Der Mehraufwand ist begründet durch erforderliche Mehrtransporte des Grünabfalls, der zusätzlich auch nach Ausschreibung nicht mehr so kostengünstig durchgeführt werden kann. Allein die Gesamtkosten für den Transport und die Behandlung des Grünabfalls werden mit ca. 255.000 € (Vorjahr= 170.000 €) veranschlagt. Weitere Kosten entstehen für die Entsorgung von Dachpappe, Altholz, Altreifen, Styropor usw.,
- 11) Der Betrag entspricht der an den AS zu zahlenden Umlage der Vorbehandlungskosten (16.450 Mg vorzubehandelnde Abfälle).
- 12) Erarbeitung einer Wirtschaftlichkeitsanalyse sowie Ermittlung und Bewertung von Handlungsoptionen hinsichtlich der Kreismülldeponie Hattorf am Harz
- 13) Die Abschreibungen ergeben sich grundsätzlich aus dem Restbuchwert geteilt durch die Restnutzungsdauer. Grundsätzlich werden die Abschreibungssätze in der Kommunalverwaltung für Niedersachsen angewandt.
- 14) Der kalkulatorische Zinssatz wird auf 3,68 % festgesetzt. Die Zinsen werden jeweils vom Restbuchwert des Vorjahres berechnet. Die Berechnung des Zinssatzes ergibt sich aus Anlage 2/2013.
- 15) Aufgrund von Überprüfungen der Stellenanteile und neuer Zuordnungen zu den verschiedenen Produkten ergibt sich eine Erhöhung.
- 16) Zusammenfassung verschiedener Produktkonten unter dem Dach Verwaltungskostenerstattung.
- 17) Ansatz von Unterdeckungen der Vorjahre nach Vorgaben des NKAG (innerhalb von 3 Jahren); die genaue Aufteilung ist der Anlage 4/2013 zu entnehmen.

Die Berechnung der Gebühren im Einzelnen:

Die Berechnung der Gebühren im Einzelnen ergibt sich detailliert aus den Kalkulationsblättern. Der Gesamtbedarf setzt sich wie folgt zusammen:

1. <u>Gesamtbedarf:</u>	7.907.638 €
davon	
a) Vorbehandlungskosten	3.633.862 €
b) Abschreibungen	683.580 €
c) Verzinsung	576.572 €
d) Kalkulatorische Rückstellungen bzw. Aufwand	527.000 €
e) Personalkosten	657.400 €
f) Betriebskosten	1.015.289 €
g) Ansatz von Unterdeckungen	813.935 €

	7.907.638 €
	=====

In die Kalkulation einbezogen wurden die aufgeführten Unter- und Überdeckungen der Vorjahre unter Berücksichtigung des Drei-Jahres-Zeitraumes gemäß § 5 Abs. 2 NKAG.

2. Vom Gesamtbedarf abzusetzende Erlöse: (s. Kalkulationsblatt Kreismülldeponie (Anlage 1/2013, Zeilen 31ff))

191.102 €

3. Restbedarf:

7.716.536 €

=====

Die verbleibenden Aufwendungen wurden mittels einer Kostenrechnung auf die noch genutzten Deponieflächen und hinsichtlich des Altpolders und der nicht mehr genutzten Deponieflächen nach Maßgabe des § 12 Abs. 3 und 4 NAbfG verteilt. Die Verteilung der Aufwendungen, die sich im Einzelnen aus dem Kalkulationsblatt Kreismülldeponie ergibt, erfolgte nach Maßgabe des jeweils verursachten Aufwandes.

Die Berechnung der Gebühr erfolgt dann unter weiterer Berücksichtigung von Faktoren. Zur Differenzierung zwischen den Faktoren berücksichtigt werden im Wesentlichen:

- Herstellungstechnischer Aufwand für die Basisabdichtung (Einfache mineralische Dichtung DK I, Kombinationsabdichtung DK II)
- Annahmearbeit (Kontroll-, Behandlungs- und Einbauaufwand)
- Potentielle Schadstoffbelastung

- Sickerwasserbelastung
(d.h. Wechselwirkung untereinander, Auswirkung auf Reinigungsaufwand)
- Aufwand nach Ablagerung
(Einfache Oberflächenabdichtung DK I, Temporäre Oberflächenabdeckung und Kombinationsoberflächenabdichtung DK II).

Faktor	Abfallart (Bsp.:) inkl. Abfallschlüsselnr.	DK	Bewertung
1	17 05 04- Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die 17 05 03 fallen – 170302 Bitumen-gemische mit Ausnahme derjeni-gen, die unter 17 03 01 fallen	I	Mineralische Dichtung, normaler Aufwand bei der Annahme, ge-ringe potentielle Schadstoffbe-lastung, kaum Sickerwasserbe-lastung, DK I - Oberflächenabdichtung
1,5	12 01 17- Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen 17 09 03- sonstige Bau- und Ab-bruchabfälle (einschließlich ge-mischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	I	Mineralische Dichtung, erhöhter Aufwand bei der Annahme, er-höhte potentielle Schadstoffbe-lastung, erhöhte Sickerwasser-bebelastung, DK I - Oberflächenabdichtung
1,5 + Zusatz- auf- wand	17 06 05- asbesthaltige Baustoffe	I	Mineralische Dichtung, erhöhter Aufwand bei der Annahme und beim Einbau, erhöhte potentielle Schadstoffbelastung, erhöhte Sickerwasserbelastung, DK I - Oberflächenabdichtung
2 + Zusatz- auf- wand	17 06 03 – anderes Dämmmateri-al, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält 17 06 01 – Dämmmaterial, das Asbest enthält 17 06 04- Dämmmaterial mit Aus-nahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt	I	Mineralische Dichtung, erhöhter Aufwand bei der Annahme und beim Einbau, erhöhte potentielle Schadstoffbelastung, erhöhte Sickerwasserbelastung, DK I – Oberflächenabdichtung und De-ponievolumenmehrverbrauch
2	17 09 04- gemischte Bau- und Ab-bruchabfälle mit Ausnahme derje-nigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen 17 03 01 – kohleerhaltige Bitu-mengemische	II	Kombinationsabdichtung, nor-maler Aufwand bei der Annah-me, höhere potentielle Schad-stoffbelastung, höhere Sicker-wasserbelastung, DK II - Oberflächenabdichtung
2,5	12 01 17- Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen 17 09 03- sonstige Bau- und Ab-bruchabfälle (einschließlich ge-mischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten	II	Kombinationsabdichtung, erhöh-ter Aufwand bei der Annahme, hohe bis sehr hohe potentielle Schadstoffbelastung, hohe bis sehr hohe Sickerwasserbelas-tung, DK II – Oberflächenabdichtung

2,5 + Zu- satz- auf- wand	17 06 05- asbesthaltige Baustoffe 17 06 03 – anderes Dämmmateri- al, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche enthält	II	Kombinationsabdichtung, erhöh- ter Aufwand bei der Annahme und beim Einbau, hohe bis sehr hohe potentielle Schadstoffbe- lastung, hohe bis sehr hohe Si- ckerwasserbelastung, DK II - Oberflächenabdichtung
---------------------------------------	--	-----------	---

Die genauen Kostenaufteilungen der Kalkulation der Gebührengruppen sind der Anlage 1/2013 zu entnehmen.

Die Aufnahme von neuen Gebührengruppen (II a, II b und IV a) war wegen des Zusatzaufwandes bei den Abfallarten Asbest und Dämmmaterial notwendig, da diese Abfallarten bei Ablagerung einen sofortigen besonderen zusätzlichen Aufwand (Bodenabdeckung) mit Personal und schwerem Gerät erfordern. Die Kalkulation des Zusatzaufwands ergibt sich aus Anlage 10/2013 Spalte AK.

Im Ergebnis wurden für die beiden Ablagerungspolder DK I-Polder (Polder 3) und DK II-Polder (Randwall) jeweils Gebührengruppen gebildet, die das vorgenannte Gewichtungssystem mit entsprechenden Gewichtungsfaktoren widerspiegeln. Die Berechnung der Gebühren wird anhand nachfolgender Tabelle erläutert:

Ablagerungs- fläche	Faktor	Abfall- menge in Mg	Berech- nungs- größe Faktor x Menge	Bedarf	Gebüh- ren- gruppe	Gebühr neu je Mg Bedarf / Summe DK I x Faktor
DK I-Polder	1	10.750	10.750		I	84,72 €
DK I-Polder	1,5	50	75		II	127,08 €
DK I-Polder	1,5 + Zusatz- aufwand	1.500	2.250		II a	154,27 €
DK I-Polder	2 + Zu- satz- aufwand	500	1.000		II b	196,63 €
Summe Be- rechnungs- größe		12.800	14.075	1.192.455 €		
DK II-Polder	2	850	1.700		III	476,24 €
DK II-Polder	2,5	850	2.125		IV	595,30 €
DK II-Polder	2,5 + Zusatz- aufwand	150	375		IV a	622,49 €
Summe Be- rechnungs- größe		1.850	4.200	1.000.098 €		

Die Höhe der Gebührensätze für die einzelnen Gebührengruppen ergeben sich, in dem der jeweils entstehende Gebührenbedarf für den DK I- bzw. DK II-Polder durch die Berechnungsgröße dividiert wird. Die daraus resultierenden Summen werden jeweils mit dem Faktor 1 für Gebührengruppe I, mit Faktor 1,5 für Gebührengruppen II und II a, mit Faktor 2 für die Gebührengruppe II b sowie mit Faktor 2 für Gebührengruppe III und mit Faktor 2,5 für Gebührengruppen IV und IV a multipliziert; die entsprechenden Gebührensätze der einzelnen Gebührengruppe sind dann ablesbar. Außerdem wird für die Gebührengruppen II a und b sowie IV a eine Zusatzgebühr erhoben, die sich aus dem erhöhten Arbeitsaufwand, der für den Einbau der jeweiligen Abfälle erforderlich ist, ergibt.

Für die Gebührengruppe V (Selbstanlieferung **vorzubehandelnde Abfälle**) ergibt sich gem. Anlage 1/2013 eine **Gebühr in Höhe von 307,94 € je Mg**.

Nachfolgend werden die Gebühren einiger Abfallarten dargestellt:

	2013 Gebühr je Mg bzw. Stück	Zum Vergleich bis 2012 Gebühr je Mg bzw. Stück
Bauschutt	84,72 €	10,00 € (bis Z 2)*
Baustellenabfälle	307,94 €	316,94 €
Bodenaushub	84,72 €	10,00 € (bis Z 2)*
Bauschutt gemischt mit Bodenaushub	84,72 €	20,00 € (bis Z 2)*
Kompostierbarer Abfall	58,91 €	58,22 €
Gebührengruppe I (DK I), z. B. Straßenaufbruch	84,72 €	33,23 €
Gebührengruppe II (DK I) z. B. Strahlmittelabfälle	127,08 €	49,85 €
Gebührengruppe II a (DK I) asbesthaltige Baustoffe	154,27 €	49,85 €
Gebührengruppe II b (DK I) Dämm- stoffe	196,63 €	49,85 €
Gebührengruppe III (DK II) z. B. gemischte Bau- und Abbruchabfälle	476,24 €	159,19 €
Gebührengruppe IV (DK II) z. B. gefährlich belasteter Bodenaushub, Rost- u. Kesselasche, Strahlmittelab- fälle	595,30 €	198,98 €
Gebührengruppe IVa (DK II) asbesthaltige Baustoffe, Dämmstoffe	622,49 €	198,98 €
Gebührengruppe V – Vorzubehan- delnder Abfall / Hausmüll/Sperrabfall	307,94 €	316,94 €
Metallschrott, Papier und Pappe	0,00 €	0,00 €

Elektro- und Elektronikschrott	0,00 €	2,05 €
Holz (Altholzkategorie I,II u. III)	27,65 €	19,29 €
Holz (Altholzkategorie IV)	56,35 €	43,74 €
Holz (Altholzkategorie IVa)	59,23 €	26,11 €
891 I Abfallsäcke (Big-Bags) für Asbest	6,81 €	6,33 €
1.200 I Abfallsäcke (Big-Bags) für Asbest	10,24 €	8,82 €
PKW-Reifen ohne Felge	1,87 €	5,25 €
PKW-Reifen mit Felge	4,57 €	6,93 €

*Die Zuordnungswerte "Z2" für Bodenaushub und Bauschutt ergeben sich aus den technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft Abfall "Anforderungen an die stoffliche Verwertung von mineralischen Abfällen".

Für Kleinanlieferungen bis maximal 0,25 m³ berechnen sich die Gebühren wie folgt:

Abfallart	Durchschnittl. Gewicht je Anlieferung	Gebühr je Mg	Gebühr
Kompostierbarer Abfall	100 kg	58,91 €	5,89 €
Vorzubehandelnder Abfall	50 kg	307,94 €	15,40 €

a 2: Hausmüll

Nach 2012 kann wiederum eine Gebührenreduzierung vorgeschlagen werden. Dieser positive Effekt trägt u. a. den niedrigeren Deponiegebühren Rechnung (minus 9 €/Mg). Ferner wirkt sich die getrennte Erfassung von Altholz beim Sperrabfall sowie das konsequente Hinterfragen von beabsichtigten Volumenreduzierungen bei gewerblichen Abfallerzeugern positiv aus. Zusätzlich hat das Ausschreibungsergebnis für das Einsammeln und Befördern zur vorgeschlagenen Gebührensenkung beigetragen.

Die Kalkulation der **Hausmüllabfuhr** im Einzelnen: (s. Anlage 3/2013)

Hausmüllabfuhr (Produktnummer: 5-3-7-300)		Kalkulation 2013 Euro	Kalkulation 2012 Euro
Erlöse			
332100 Benutzungsgebühren u. ähnliche Entgelte	1)	6.976.532	7.660.391
342100 Einnahmen aus Verkauf (Papier)	2)	220.700	283.794
346100 Sonstige privatrechtliche Entgelte		100	100
314700 Zuschuss Öffentlichkeitsarbeit (DSD)		19.400	19.600
Gesamterlöse		7.216.732	7.963.885

Kosten			
422100 Unterhaltung des sonst. Vermögens	3)	300	0
422200 Beschaffung Abfallsäcke, Prov. Verkaufsstellen		2.200	3.000
423100 Miete für Müllgefäße	4)	4.894	127.439
481109 Interne Leistungsbeziehungen - Gebäudemanagement		2.200	2.200
426100 Aus- u. Fortbildung		3.500	3.500
427100 Abfuhrkosten u. a.	5)	1.832.728	2.338.567
429101 Kosten der EDV		7.200	7.200
443100 Geschäftsausgaben	3)	60.300	70.000
443101 Sachverständigen- und Gerichtskosten	6)	169.300	100.000
444100 Steuern, Versicherungen, Schadensfälle		3.000	4.800
459900 Sonst. Finanzaufwendungen (Zinsen)	3)	100	0
4811XX Interne Verrechnung – Erstattung Behälterdienst	7)	23.464	0
481104 Verwaltungskostenanteile	3)	63.640	78.500
481106 Gebühren für die Entsorgung von Grünabfall	8)	265.095	215.000
481107 Vorbehandlungskosten	9)	4.927.084	5.452.816
4811XX Abschreibungen	4)	146.246	35.963
Verzinsung des eingesetzten Kapitals	10)	60.285	500

Kosten		Kalkulation 2013 Euro	Kalkulation 2012 Euro
40XXXX Personalkosten		462.200	424.400
Restansatz Überdeckung 2010	11)	-817.004	
Restansatz Überdeckung 2009	11)		-900.000
Gesamtkosten		7.216.732	7.963.885
Erlöse abzüglich Kosten:		0	0

Erläuterungen:

- 1) Die geringere Gebühreneinnahme resultiert im Wesentlichen aus der Gebührensenkung und dem geringerem Behältervolumenbestand.
- 2) Der kommunale Anteil bei der Altpapierregelung ist auf 78,21 % und der DSD-Anteil auf 21,79 % prognostiziert. Es wurden Erlöse für ca. 5.000 Mg PPK-Fraktion für den Landkreis-Anteil geschätzt, durchschnittlich ca. 30 €/Mg. Zusätzlich werden Einnahmen durch den Verkauf von 13.622 Stück Abfallsäcken erzielt.
- 3) Aufgrund der Neuordnung von internen Leistungsbeziehungen zu anderen Produkten ergibt sich eine Änderung.
- 4) Der niedrigere Ansatz ist auf den Wegfall der Mietkosten für die bisherigen Behälter zurückzuführen, da nun eigene Behälter angeschafft wurden. Dafür fallen entsprechende Abschreibungskosten an. Großbehälter (4.500 l) werden weiterhin gemietet.
- 5) Der geringere Ansatz ist u. a. auf die erwarteten reduzierten Mengen (5.000 Mg) bei der Altpapierregelung zurückzuführen. Ferner wirkt sich das Ausschreibungsergebnis für das Einsammeln und Befördern von Abfällen positiv aus.
- 6) Erhöhung wegen Mehranfall; Gutachterkosten für externe juristische und betriebswirtschaftliche Begleitung.
- 7) Das mit dem Produkt (Kreismülldeponie) korrespondierende Konto bezieht sich auf die Erstattung des Behältertauschdienstes und die Ausstattung von Behältern mit Schwerkraftschloss.
- 8) Das mit dem Produkt (Kreismülldeponie) korrespondierende Konto bezieht sich auf 4.500 Mg Grünabfälle bei 58,91 €/Mg. Die gestiegenen Verwertungsmengen/ u. -gebühren führen zu Mehrausgaben.
- 9) Das mit dem Produkt (Kreismülldeponie) korrespondierende Konto bezieht sich auf erwartete 16.000 Mg (2012 = 16.000 Mg) vorzubehandelnde Abfälle bei 307,94 €/Mg.
- 10) Durch die Anschaffung der Behälter im Herbst 2012 fallen erstmals kalkulatorischen Zinsen für die Behälter an.
- 11) Rest-Ansatz Überdeckung für die entsprechenden Vorjahre.

Die Erläuterung der Berechnung der Hausmüllgebühren im Einzelnen:

Gesamtkosten:	7.216.732 €
minus Erlöse (hauptsächlich Papier)	- <u>240.200 €</u>
	6.976.532 €
davon	
mengenunabhängige Kosten:	2.469.000 €
variable Kosten:	4.507.532 € .

Hinsichtlich der mengenunabhängigen Vorhaltekosten siehe Anlage 8/2013.

Bedarf: Siehe Anlage 3/2013 (Spalte D, Zeile 33)	6.976.532 €

Minderung des Bedarfs um sonstige Einnahmen wie Zusatzgebühr, Gebühr für die 3. Sperrabfallabholung usw.	- 40.558 €
Beim Ansatz von erwarteten Einnahmen für die Grundgebühr (s. Anlage 3/2013 Spalte E Zeile 33) ergibt sich ein Betrag von	- <u>2.024.399 €</u>
Eine mögliche Erhöhung der Grundgebühr bis zu einer Höhe von ca. 2,47 Mio. € (mengenunabhängige Kosten) wird nicht vorgeschlagen.	
Restbetrag, der durch die Volumengebühr zu decken wäre:	4.911.575 €

Die Grundgebühr würde demnach 28,9 % des Gesamtgebührenbedarfs ausmachen und beträgt rd. 82 % (erlaubt wären 100 %) der mengenunabhängigen Kosten. Des Weiteren beträgt die Grundgebühr für den einzelnen Gebührenzahler in keinem Fall mehr als 50 % der jeweiligen Gesamtgebühr. Es wird vorgeschlagen, die volumenbezogene Staffelung der Grundgebühr, die sich bewährt hat und vor Gericht nicht beanstandet wurde, beizubehalten.

Die neuen Gebührensätze sind der nachfolgenden Tabelle zu entnehmen. Berücksichtigt wurde bei der Festlegung neben dem Behältervolumen das Nutzungsverhalten hinsichtlich der weiteren Vorhalteleistungen. Im Einzelnen siehe Anlage 9/2013.

Vergleich einzelner Behältergebühren im Vergleich zum Vorjahr:

Behältervolumen	Jahresgebühr 2013	Jahresgebühr 2012
40 l**	134,78 €	148,47 €
60 l	176,41 €	192,40 €
80 l*	218,04 €	236,33 €
120 l	313,57 €	338,62 €
240 l	552,94 €	594,19 €
770 l	1.625,93 €	1.743,94 €
1.100 l	2.323,92 €	2.539,65 €
4.500 l	8.521,73 €	9.121,26 €

* Regelvolumen für ein mit vier Personen bewohntes Grundstück (ohne Gewerbe).

** Mindestvolumen für ein mit vier Personen bewohntes Grundstück (ohne Gewerbe).

Aus der sich aus der Kalkulation ergebenden Volumen- und Grundgebühr errechnen sich weitere Gebühren des § 2 Abfallgebührensatzung wie folgt: (Vorjahr informationshalber in Klammern)

§ 2 (Abs. 3) - Volumengebühr

-	3,54 €	(3,66 €) doppelte Volumengebühr
-	1,77 €	(1,83 €)
-	0,89 €	(0,92 €) halbe Volumengebühr

§ 2 (Abs. 5) - Zusatzabholung

a) 240 l:	21,27 €	(22,85 €)	} ((Grundgebühr + (Volumengebühr x Behältervolumen)) / 26 Abholungen
b) 770 l:	62,54 €	(67,07 €)	
c) 1100 l:	89,38 €	(97,68 €)	
d) 4500 l:	327,76 €	(350,82 €)	

§ 2 (Abs. 6) - zeitlich befristeter Anschluss

a) 240 l:	27,02 €	(29,81 €)	} Behältervolumen x Volumengebühr / 26 Abholungen + 1/12 Grundgebühr
b) 770 l:	74,34 €	(82,10 €)	
c) 1100 l:	106,29 €	(121,31 €)	
d) 4500 l:	352,74 €	(390,59 €)	

§ 2 (Abs. 7) - Saisongebühr

Volumengebühr / 26 Abholungen:

$$0,0681 \text{ €} = \underline{\underline{6,8 \text{ Cent/l} \text{ (7,0 Cent/l)}}$$

§ 2 (Abs. 9) - Abfallsack

4,77 € Volumengebühr x 70 l / 26 Abholungen:

0,12 € Kaufpreis/Sack

0,30 € Provision Verkaufsstelle

5,19 € (5,35 €)

Zu b) Siebzehnte Nachtragssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz

Die Abfallsatzung ist in einigen Punkten zu ändern, die nachfolgend unter Bezugnahme auf die Nummerierung des Artikel I der Siebzehnten Nachtragssatzung erläutert werden.

Zu 1., 2., 3.a), 5., 6., 9.a), 10. und 11.a):

Mit diesen Änderungen wird dem Erlass des Kreislaufwirtschaftsgesetzes im Februar 2012 sowie der Änderung weiterer Rechtsgrundlagen, auf die sich die Abfallsatzung bezieht Rechnung getragen.

Zu 3.b):

Die Einfügung dieses Satzes dient lediglich der Klarstellung.

Zu 4.:

Diese Änderungen resultieren aus der Einführung der Abfallbehälter mit Chip und Behälteraufkleber.

Zu 7.:

Die Ergänzungen a), b) und e) dienen der Klarstellung. Die Änderungen c) und d) resultieren aus der Einführung der neuen Abfallbehälter. Durch die Einführung des neuen Absatzes mit der Änderung f) wird dem Benutzungspflichtigen die Bereitstellung eines Schwerkraftschlusses ermöglicht, um den Behälter vor Zugriffen von Unberechtigten zu schützen; auch ein Waschbär kann den Behälter dann nicht mehr öffnen.

Zu 8.:

Hier soll im Hinblick auf das in diesem Jahr erlassende Kreislaufwirtschaftsgesetz die Möglichkeiten der Durchführung von Modellversuchen insbesondere der Wertstofftonne auch für die Altkleidersammlung dargelegt werden.

Zu 9.b):

Durch die Einführung dieser Regelung, kann das Bereitstellen von z. B. alten Restabfallbehältern mit einer Geldbuße geahndet werden.

Zu 11. b):

Durch die Einführung neuer Gebührengruppen für einige Abfallschlüsselnummern (Asbest und Dämmmaterial) waren diese in der Anlage zu ändern.

Die Änderung für Abfallschlüssel 20 03 99 trägt der Tatsache Rechnung, dass einzelne Abfälle, die unter diesen Abfallschlüssel fallen, nunmehr auf der Kreismülldeponie Hattorf am Harz abgelagert werden dürfen.

Zu c) Abfallgebührensatzung für den Landkreis Osterode am Harz für das Jahr 2013

Basierend auf der Kalkulation für das Jahr 2013 (s. Abschnitt a)) erfahren die Gebühren in den Bereichen Hausmüll und Deponie in ihrer Höhe eine Anpassung.

In § 2 werden weiterhin die Hausmüllgebühren im weitesten Sinne geregelt.

In Absatz 7 wird durch den letzten Satz klargestellt, dass Gebührenpflichtige von Grundstücken, die ausschließlich saisonal an die öffentliche Abfallentsorgung angeschlossen sind, die Leistungen der Abfallentsorgung auch nur innerhalb des Saisonzeitraumes in Anspruch nehmen dürfen.

In Absatz 13 ist eingefügt worden, dass ein ausschließlicher Wechsel des Abholrhythmus (z.B. von 14-tägliche auf 28-tägliche Leerung) nicht mehr der Tauschgebühr unterliegt, da aufgrund der Einführung des Identensystems kein Anbringen oder Entfernen von Aufklebern an den Behältern mehr nötig ist. Die Änderung wird lediglich in der EDV vorgenommen. Für die Aufstellung, die Einziehung und den Tausch von blauen Abfallbehältern sollen zukünftig Gebühren – entsprechend des Restabfallbehälters – erhoben werden, da dieser Kosten verursacht. In der Vergangenheit waren diese durch die kostenfreie Gestellung nicht angefallen.

Die Gebühr für das Schwerkraftschloss ergibt sich aus Absatz 16.

Der § 3 beinhaltet alle Deponiegebühren.

Die Aufnahme von neuen Gebührengruppen (II a, II b und IV a) war wegen des Zusatzaufwandes bei den Abfallarten Asbest und Dämmmaterial notwendig, da diese Abfallarten bei Ablagerung einen sofortigen besonderen zusätzlichen Aufwand (Bodenabdeckung) mit Personal und schwerem Gerät erfordern. Die sortenreinen Anlieferungen von Boden/Bauschutt/Gleisschotter sind nunmehr nicht mehr der Gebührengruppe VI zuzuordnen, sondern den jeweiligen Gebührengruppen für die Ablagerungsflächen. Des Weiteren wurde in Absatz 8 geändert, dass neben der Mitbenutzung der Entsorgungsanlage auch für die Annahme von Bodenaushub und Bauschutt für Deponiebaustoffe Sondervereinbarungen zulässig sind. Hiermit soll bei Bedarf die Annahme von Deponiebaustoffen zu günstigen Tarifen ermöglicht werden, damit der Zukauf von Deponiebaustoffen so gering wie möglich gehalten werden kann.

In § 7 Absatz 6 ist ergänzt worden, dass die unbare Zahlungsregelung mit dem Vorbehalt des Widerrufs gestattet wird, damit bei nicht fristgerechter Zahlung des Antragstellers die unbare Zahlungsregelung widerrufen werden kann.

II. Beschlussvorschlag

- a) Der Kreistag nimmt die in der Vorlage dargestellte Kalkulation der Abfallgebühren für das Jahr 2013 zustimmend zur Kenntnis.
- b) Der Kreistag beschließt die dieser Vorlage beigefügte siebzehnte Nachtragsatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz.
- c) Der Kreistag beschließt die dieser Vorlage beigefügte Abfallgebührensatzung für den Landkreis Osterode am Harz für das Jahr 2013.

In Vertretung

gez.

Gero Geißleiter

Fachbereich II
Az: II/5 90

Osterode am Harz, 21.09.2012

1. Vermerk

Berechnung des Durchschnittszinssatzes für das Haushaltsjahr 2013 (in EUR)

Für den Ansatz des kalkulatorischen Zinssatzes der kostenrechnenden Einrichtungen für die Gebührenkalkulationen wird auf Grundlage der von der Kämmerei übermittelten Schuldenstände und Zinsen folgende Berechnung vorgenommen:

Schuldenstand am:	01.01.2013	31.12.2013	Zinsen 2013
Summe	44.121.153,28	41.051.593,77	1.584.682,87

Berechnung:
$$\frac{\text{Zinsen 2013} * 100}{(\text{Schuldenstand 01.01.2013} + \text{Schuldenstand 31.12.2013}) : 2}$$

$$\frac{1.675.043,03 * 100}{(91.158.388,09) : 2} = \mathbf{3,68 \%}$$

Aufgestellt:

gez.

Cerny

	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N
	Kalkulation 2013 (in EURO) Einsammeln und Befördern von Abfällen		Kalkulation 2012	Kalkulation 2013	Vorhalte- kosten (mengenun- abhängig) Grundgebühr	Kosten variabel	Zusatz- gebühr	Verletzung der Trennpflicht	Gebühr für ein Schwerkraft- schloss	Tausch- gebühr 40 l- Behälter	Tausch- gebühr 4.500 l- Behälter	Gebühr für die 3. Sperrabfall- abholung	Berechnung Hausmüll- Volumen- gebühr	Bemerkungen:
1			Euro											
2	Erlöse													
3	Einnahmen aus Verkauf (Papier)		283.794	220.700		220.700								30 €/Mg Erlös f. PPK-Fraktion(5.000 Mg); 13.622 Abf.säcke zu 5,19 €
4	so. priv. Entgelte		100	100		100								
5	Zuschuss Öffentlichkeitsarbeit (DSD)		19.600	19.400		19.400								durch sinkende EW-Zahlen weniger Zuschuss
6	Gesamterlöse		303.494	240.200		240.200							240.200	
7														
8	Kosten												0	
9	Beschaffung Abfallsäcke, Provision		3.000	2.200		2.200	1.130						1.070	ca. 500 Zusatzgebühren für extra Behälter
10	Miete für Müllgefäße		127.439	4.894	4.894	0							0	Miete Großbehälter
11	Interne Leistungsbeziehungen - Gebäudemanagement		2.200	2.200		2.200							2.200	
12	Aus- u. Fortbildung		3.500	3.500	2.500	1.000							1.000	
13	Abfuhrkosten u.a.		2.338.567	1.832.728	1.076.602	756.126	15.470					141,07	740.515	Abfuhrkosten gem. Ausschreibung (zeitraumabhäng. Entgelt)+ 12.000 wilder Müll aus Haushalten minus So-Vergütg Papier
14	Kosten der EDV		7.200	7.200	4.700	2.500							2.500	Kosten des Rechenzentrums
15	Geschäftsausgaben u.so. Aufw. (Mitgl.beiträge)		70.000	60.300	44.102	16.198							16.198	hpts. für Broschüren, Flyer, Kalender usw. der Abfallberatung; plus Postgebühren
16	Unterhaltung des beweg. Vermögens		0	300		300							300	
17	Sachverständigen-, u. Gerichtskosten		100.000	169.300		169.300							169.300	Gutachterkosten
18	Steuern, Versicherungen, Schadensfälle		4.800	3.000		3.000							3.000	
19	Sonst. Finanzaufwendungen (Zinsen)		0	100		100							100	
20	Verwaltungskostenanteile		78.500	63.640	63.640								0	Overheadkosten inkl. RPA
21	Abschreibungen		35.963	146.246	146.246								0	Anschaffung Abfallbehälter ca. 1,5 Mio. €
22	Verzinsung des eingesetzten Kapitals		500	60.285	60.285								0	
23	Personalkosten		424.400	462.200	436.124	26.076		38,72					26.037	
24	Unterdeckung Vorjahre					0							0	
25	Ansatz Überdeckung Vorjahre		-900.000	-817.004		-817.004							-817.004	
26	Zwischensumme		2.296.069	2.001.089	1.839.093	161.996	16.600,00	38,72				141,07	145.216	
27	Gebührenbedarf		1.992.575	1.760.889	1.839.093	-78.204	16.600,00	38,72				141,07	-94.984	
28	Übertrag aus KMDKalkulation (Vorbehandlungskosten u.a.)		5.452.816	4.927.084	849.514	4.077.570						314,41	4.077.256	
29	Übertrag aus KMDKalkulation ('Sonst. Gebühren -Tauschgebühr)			23.464		23.464			327,00	23.098,00	39,00		0	
30	Gebühren für die Entsorgung von Grünabfall etc.		215.000	265.095		265.095							265.095	4.500 Mg Grünabfälle
31	Zwischensumme		5.667.816	5.215.643	849.514	4.366.129							4.247.367	
32	Übertrag Grundgebühr				-664.208	664.208							664.208	
33	Gebührenbedarf GESAMT		7.660.391	6.976.532	2.024.399	4.952.133	16.600,00	38,72	327,00	23.098,00	39,00	455,48	4.911.575	Restbetrag, der durch die Volumengebühr aufzubringen wäre
34	Maßstabseinheit						500 Fälle	120 l	100 FÄLLE	1.200 FÄLLE	1 FALL	5 Fälle	2.778.100	Gesamtbehältervolumen in l; 14täglich Jahresmittel
35	Gebührensatz						33,20 €	0,32 €	3,27 €	19,25 €	39,00 €	91,10 €	1,77 €/l	Gebührensatz je l

II.5

**Gesamtschau der
Über-
Unterdeckungen Deponie**

Jahr		in Kalk.	in Kalk.	in Kalk.	in Kalk.	in Kalk.	in Kalk.	in Kalk.	in Kalk.	in Kalk.	in Kalk.
		2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
2002											
2003	0 €										
2004	0 €										
2005	210.669 €	1.406.700									
2006			210.667								
2007	0 €			-700.000							
2008	0 €				-1.300						
2009	0 €					-1.130.871					
2010	0 €						-777.677				
2011	0 €							-1.397.991			
2012	0 €								-1.289.519		
2013	0 €									-813.935	
2014	0 €										
Summe		1.406.700	210.667	-700.000	-1.300	-1.130.871	-777.677	-1.397.991	-1.289.519	-813.935	

II.5

**Gesamtschau der Über-
Unterdeckungen**

Jahr	Stand am Ende des Jahres	Hausmüllabfuhr									
		in Kalk.	in Kalk.	in Kalk.	in Kalk.	in Kalk.	in Kalk.	in Kalk.	in Kalk.	in Kalk.	in Kalk.
		2005	2006	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014
2002											
2003	0 €										
2004	734.100 €	-734.100									
2005	890.903 €		-822.300 €	-68.603	0						
2006	-234.154 €			0		234.154					
2007	-425.091 €				0	341.855	83.236				
2008	-205.408 €					0	205.408				
2009	603.639 €							0	-603.639		
2010	1.113.364 €							0	-296.361	-817.004	
2011	578.769 €								0	0	-578.769
2012	0 €										
2013	0 €										
2014	0 €										
Summe		-734.100	-822.300	-68.603	0	576.009	288.644	0	-900.000	-817.004	-578.769

abfallzweckverband

Landkreis Süd-niedersachsen

Abfallzweckverband Südniedersachsen • Auf dem Mittelberge 1 • 37133 Friedland

An die Mitglieder des
Abfallzweckverbandes Südniedersachsen
Landkreis Osterode am Harz
Herr Bührmann
Herzberger Str. 5
37520 Osterode am Harz

Der Geschäftsführer

Auskunft erteilt: Herr Rybarczyk

Mein Zeichen: AS/ry

Telefon: 05504/93793-21

E-Mail: rybarczyk.markus@as-nds.de



Datum: 30.06.2012

Abschlag auf die Umlage für das Jahr 2013

Sehr geehrter Herr Bührmann,

gem. § 16 Abs. 7 der Verbandsordnung in der aktuellen Fassung haben die Verbandsmitglieder auf die jährlich zu entrichtende Umlage einen Abschlag zu zahlen.

Auf den Landkreis Osterode am Harz entfällt für das Wirtschaftsjahr 2013 ein Anteil in Höhe von **3.633.861,84 €**.

Der daraus resultierende monatliche Abschlag in Höhe von gerundet 302.822,00 € wird jeweils zum Monatsende fällig.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten Klage beim Verwaltungsgericht Göttingen, Berliner Str. 5, 37073 Göttingen erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

(Rybarczyk)

Mengen 2013

	Abfallmenge nach Satzung	Unterer Mengenkorrridor	Oberer Mengenkorrridor	gemeldete Menge	Abweichung
Verbandsmitglied	100%	95%	112,70%		
LK Osterode am Harz	30.000,00 Mg	28.500,00 Mg	33.810,00 Mg	16.450 Mg	-13.550,00 Mg
LK Northeim	25.000,00 Mg	23.750,00 Mg	28.175,00 Mg	25.200 Mg	200,00 Mg
LK Göttingen	35.000,00 Mg	33.250,00 Mg	39.445,00 Mg	24.550 Mg	-10.450,00 Mg
Stadt Göttingen	28.000,00 Mg	26.600,00 Mg	31.556,00 Mg	23.600 Mg	-4.400,00 Mg
SUMME	118.000,00 Mg	112.100,00 Mg	132.986,00 Mg	89.800,00 Mg	-28.200,00 Mg

Ermittlung der Umlage:

Summe ansatzfähiger Kosten*	17.929.320,23 €
davon variable Kosten	12.775.168,14 €
davon fixe Kosten	5.154.152,10 €

*) Gem. Kostentabelle

Umlage der variablen Kosten nach der tatsächlich angelieferten Menge:

Verbandsmitglied	Menge 2013	Verteilung der variablen Kosten
LK Osterode am Harz	16.450,00 Mg	2.340.217,32 €
LK Northeim	25.200,00 Mg	3.585.013,78 €
LK Göttingen	24.550,00 Mg	3.492.543,19 €
Stadt Göttingen	23.600,00 Mg	3.357.393,85 €
Summe	89.800,00 Mg	12.775.168,14 €

Umlage der fixen Kosten:

1. bei Unterschreitung der Korridormenge Basis Mindestmenge (95%)
2. bei Überschreitung der Korridormenge Basis Höchstmengemenge (112,7%)
3. Innerhalb der Korridormenge Basis tatsächliche Menge

Verbandsmitglied	Menge 2013	Basis	Verteilung der fixen Kosten	Erläuterung
LK Osterode am Harz	16.450,00 Mg	28.500,00 Mg	1.293.644,52 €	Unterschreitung der Korridormenge
LK Northeim	25.200,00 Mg	25.200,00 Mg	1.143.854,10 €	Innerhalb der Korridormenge
LK Göttingen	24.550,00 Mg	33.250,00 Mg	1.509.251,93 €	Unterschreitung der Korridormenge
Stadt Göttingen	23.600,00 Mg	26.600,00 Mg	1.207.401,55 €	Unterschreitung der Korridormenge
Summe	89.800,00 Mg	113.550,00 Mg	5.154.152,10 €	

Abschlag auf die Umlage

Verbandsmitglied	Umlage
LK Osterode am Harz	3.633.861,84 €
LK Northeim	4.728.867,88 €
LK Göttingen	5.001.795,12 €
Stadt Göttingen	4.564.795,40 €
Summe	17.929.320,23 €

Gesamtkosten AS
Bezugsjahr: 2013

Stand: 30.06.2012

Pos.	Kostenblock	Jahr 2013	Kosten (brutto)	Gesamtkosten 2013 (brutto)	2013 EUR/Mg (brutto)
	Inputmenge:	89.800 Mg			
1.	Kosten MBA:				
1.1.	MBA kalkulatorische Kosten - Abschreibung	89.800 Mg	3.536.099,93 €	3.536.099,93 €	39,38 €
1.2.	MBA kalkulatorische Kosten - Zinssatz 4,5%	89.800 Mg	1.442.960,12 €	1.442.960,12 €	16,07 €
1.2.1.	BMU Zuschuß Zinssatz 4,5%		- 2.350.000,00 €	- 105.750,00 €	- 1,18 €
1.3.	Rückbaukosten	89.800 Mg	125.000,00 €	125.000,00 €	1,39 €
1.4.	MBA Betriebskosten ohne Personal	89.800 Mg	35,99 €/Mg	3.231.964,18 €	35,99 €
1.5.	Personalkosten MBA		1.775.822,71 €	1.775.822,71 €	19,78 €
1.6.	Mitbenutzung Zentraldeponie Deiderode	89.800 Mg	109.600,00 €	109.600,00 €	1,22 €
1.7.	Grundstück: Nutzungsentschädigung	126.000 qm	0,33 €/qm	41.580,00 €	0,46 €
1.8.	Kosten Verwaltung einschl. Personal	89.800 Mg	12,13 €	1.089.622,63 €	12,13 €
1.9.	Kosten Waage einschl. Personal			- €	- €
2.	Erlöse MBA:				
2.1.	Fe-Metalle	4.328 Mg	-70,00 €/Mg	- 302.985,20 €	- 3,37 €
2.2.	NE-Metalle	90 Mg	-180,00 €/Mg	- 16.164,00 €	- 0,18 €
2.3.	Stromerlös	89.800 Mg	-0,86 €/Mg	- 76.920,70 €	- 0,86 €
2.4.	Sonstige Erlöse	12.000 Mg	-25,00 €/Mg	- 300.000,00 €	- 3,34 €
3.	Entsorgung/Verwertung:				
3.1.	Energetische Verwertung hwr-Fraktion	37.806 Mg	84,08 €/Mg	3.178.711,66 €	35,40 €
3.2.	Energetische Verwertung Folienfraktion	16.415 Mg	76,16 €/Mg	1.250.199,91 €	13,92 €
3.3.	Energetische Beseitigung Störstoffe	180 Mg	109,48 €/Mg	19.662,61 €	0,22 €
3.4.	Energetische Beseitigung Krankenhausabfälle	629 Mg	120,00 €/Mg	75.432,00 €	0,84 €
4.	Kosten Dritter:				
4.1.1.	Ablagerungskosten Dep. Blankenhagen - fix	32.654 Mg	32,50 €/Mg	1.061.285,42 €	11,82 €
4.1.2.	Ablagerungskosten Dep. Blankenhagen - variabel	32.654 Mg	10,83 €/Mg	353.761,81 €	3,94 €
4.2.	Ablagerungskosten Dep. Hattorf am Harz	0 Mg		- €	- €
4.3.	Abfallumladeanlagen kalkulatorische Kosten - Abschreibung	41.650 Mg	97.966,00 €	97.966,00 €	1,09 €
4.4.	Abfallumladeanlagen kalkulatorische Kosten - Zinsen 4,5%	41.650 Mg	77.126,04 €	77.126,04 €	0,86 €
4.5.	Betriebskosten Umladen - AS	41.650 Mg	0,11 €/Mg	4.600,00 €	0,05 €
4.6.	Betrieb Abfallumlade NOM	25.200 Mg	6,83 €/Mg	172.116,00 €	1,92 €
4.7.	Betrieb Abfallumlade OHA	16.450 Mg	8,76 €/Mg	144.102,00 €	1,60 €
4.8.	Transporte Umlade-MBA-Deponie	74.304 Mg	11,53 €/Mg	856.725,12 €	9,54 €
4.9.	Containergestellung Stadtreinigung	68 Container	Festpreis	86.802,00 €	0,97 €
	Gesamtkosten pro Mg			17.929.320,23 €	199,66 €

Berechnung der Punktmenge und Gebühr je Punkt 2013

	Menge in Mg	Faktor	Punktmenge:	Abfallart
Polder 3 (Monopolder)				
Geb-Gruppe I	10.750,00	1	10.750	Boden + Bauschutt
Geb-Gruppe II	50,00	1,5	75	Strahlmittelabfälle
Geb-Gruppe II a	1.500,00	1,5	2.250	Asbest
Geb-Gruppe II b	500,00	2	1.000	KMF (Deponievolumenmehrerbrauch)
Summe:	12.800,00		14.075	
Polder 1 (Randwall)				
Geb-Gruppe III	850,00	2	1.700,00	Gem. Bau- und Abbruchabfälle
Geb-Gruppe IV	850,00	2,5	2.125,00	Rost- und Kesselasche
Geb-Gruppe IV a	100,00	2,5	250,00	Asbest
Geb-Gruppe IV b	50,00	2,5	125,00	KMF
Summe:	1.850,00		4.200	
Polder 3		Polder 1		
Gebührenbedarf:	1.192.455 €	1.000.098 €		
Punktmenge:	14.075	4.200		
Gebühr je Punkt:	84,72 €	238,12 €		

Berechnung des Gebührensatzes

	Faktor	Gebühr je Punkt	Gebührensatz	Abfallart
Polder 3 (Monopolder)				
Geb-Gruppe I	1	84,72 €	84,72 €/Mg	Boden + Bauschutt
Geb-Gruppe II	1,5	84,72 €	127,08 €/Mg	Strahlmittelabfälle
Geb-Gruppe II a	1,5 + Zusatzaufwand	84,72 €	154,27 €/Mg	Asbest - Zusatzaufwand wegen erhöhtem Maschineninsatz für Abdeckung
Geb-Gruppe II b	2 + Zusatzaufwand	84,72 €	196,63 €/Mg	KMF (Deponievolumenmehrerbrauch und erhöhter Aufwand)
Polder 1 (Randwall)				
Geb-Gruppe III	2	238,12 €	476,24 €/Mg	Gem. Bau- und Abbruchabfälle
Geb-Gruppe IV	2,5	238,12 €	595,30 €/Mg	Rost- und Kesselasche
Geb-Gruppe IV a	2,5 + Zusatzaufwand	238,12 €	622,49 €/Mg	Asbest - Zusatzaufwand wegen erhöhtem Maschineninsatz für Abdeckung
Vorzubeh. Abfall				
Selbstanlieferer	Gebührenbedarf		138.575,00 €	
Geb-Gruppe V	lt. Kalkulation Kreiswülfdeponie:		450,00 Mg	
	Menge:		307,94 €/Mg	
	Gebührensatz:			

Anlage 7/2013

Anlage

Grundgebühren, mengenunabhängige Kosten 2013

lfd. Nr.	Bezeichnung	Betrag in €	
1	Einsammeln+Transport 14-täglich (Restabfall)	405.306	} 1.076.602 €
2	Einsammeln+Transport 28-täglich (PPK)	219.144	
3	Grünabfallsammlung	115.677	
4	Sperrabfallsammlung	161.513	
5	Miete für Müllgefäße	4.894	
6	Abschreibungen	110.283	
7	Verzinsung	59.785	
8	Personalkosten	436.124	
9	Kosten EDV, Telefon, Internet, E-Mail	4.700	
10	Verwaltungskostenanteile (VKE)	44.900	
11	Aus- und Fortbildung	3.500	
12	Geschäftsaufwand	54.270	
13	Abschreibung und Verzinsung der Sickerwasserkläranlage, der Gasanlage und des sonst. Einrichtungen (Deponiestraße, Funkanlage, Alarmanlage usw.) der Deponie sowie 80 % der SW-ARA-Kosten	849.514	
			kalkulierte
			tats. Einnahme:
Gesamtsumme, die als Grundgebühr eingenommen werden könnte:		2.469.000	2.024.399

zu 1: Zeitraumabhängiges Entgelt

zu 2: Zeitraumabhängiges Entgelt

zu 3: Festbetrag für 134 Standplätze zu festen Zeiten lt. Abfallkalender

zu 4: Zeitraumabhängiges Entgelt

zu 5: feststehende Pauschalmiete für Großbehälter

zu 8: Betrag für Stammpersonal ohne Betrag für strukturelle Anpassungen
- Höhergruppierungen, Stufenaufstiege - (1,1 % der Bezüge und Entgelte)

zu 9: Grundbeträge DSL-Anschluss, Internet-Flatrate, E-Mail-Adressen, Software-Lizenzen, Telefon-Grundkosten ohne die Verbindungsentgelte

zu 10: 20 % der Personalkosten abzüglich eigener Geschäftsaufwendungen und Versicherungen

zu 11: Kosten Stammpersonal

zu 12: Feststehende Kosten für Mitgliedsbeiträge, Erstellung und Versand der Gebührenbescheide, Erstellung, Druck und Verteilung der jährlich erscheinenden Veröffentlichungen, z.B. Abfall-Journal und Abfallkalender

zu 13: Anteilige kalkulatorische Kosten der Kreismülldeponie

Berechnungs- grundlage	Bereitgestelltes Volumen	Abfuhr- rhythmus	Anzahl Grundstücke	Grund- gebühr Einzelfall	Volumen- gebühr Einzelfall	Gesamt- gebühr Einzelfall	Gebühren Gesamt alle Fälle	Grund- gebühr alle Fälle	Volumen
30	30	28-täglich	30	26,70 €	26,70 €	53,40 €	1.602,00 €	801,00 €	900
40	40	14-täglich	2121	63,98 €	70,80 €	134,78 €	285.867,32 €	135.700,52 €	84.840
40	40	28-täglich	701	35,60 €	35,60 €	71,20 €	49.911,20 €	24.955,60 €	28.040
60	60	14-täglich	6631	70,21 €	106,20 €	176,41 €	1.169.774,71 €	465.562,51 €	397.860
60	60	28-täglich	725	53,40 €	53,40 €	106,80 €	77.430,00 €	38.715,00 €	43.500
80	80	14-täglich	6373	76,44 €	141,60 €	218,04 €	1.389.572,11 €	487.155,31 €	509.840
100	100	14-täglich	149	101,17 €	177,00 €	278,17 €	41.446,88 €	15.073,88 €	14.900
120	120	14-täglich	3647	101,17 €	212,40 €	313,57 €	1.143.578,85 €	368.956,05 €	437.640
140	140	14-täglich	294	101,17 €	247,80 €	348,97 €	102.596,30 €	29.743,10 €	41.160
160	160	14-täglich	414	101,17 €	283,20 €	384,37 €	159.127,94 €	41.883,14 €	66.240
180	180	14-täglich	181	101,17 €	318,60 €	419,77 €	75.977,83 €	18.311,23 €	32.580
200	200	14-täglich	310	101,17 €	354,00 €	455,17 €	141.101,77 €	31.361,77 €	62.000
220	220	14-täglich	35	128,14 €	389,40 €	517,54 €	18.114,06 €	4.485,06 €	7.700
240	240	14-täglich	908	128,14 €	424,80 €	552,94 €	502.073,61 €	116.355,21 €	217.920
260	260	14-täglich	19	128,14 €	460,20 €	588,34 €	11.178,55 €	2.434,75 €	4.940
280	280	14-täglich	18	128,14 €	495,60 €	623,74 €	11.227,40 €	2.306,60 €	5.040
300	300	14-täglich	57	128,14 €	531,00 €	659,14 €	37.571,24 €	7.304,24 €	17.100
320	320	14-täglich	68	155,12 €	566,40 €	721,52 €	49.063,50 €	10.548,30 €	21.760
340	340	14-täglich	5	155,12 €	601,80 €	756,92 €	3.784,61 €	775,61 €	1.700
360	360	14-täglich	175	155,12 €	637,20 €	792,32 €	138.656,35 €	27.146,35 €	63.000
380	380	14-täglich	5	155,12 €	672,60 €	827,72 €	4.138,61 €	775,61 €	1.900
400	400	14-täglich	10	155,12 €	708,00 €	863,12 €	8.631,22 €	1.551,22 €	4.000
420	420	14-täglich	4	182,10 €	743,40 €	925,50 €	3.702,00 €	728,40 €	1.680
440	440	14-täglich	7	182,10 €	778,80 €	960,90 €	6.726,30 €	1.274,70 €	3.080
460	460	14-täglich	1	182,10 €	814,20 €	996,30 €	996,30 €	182,10 €	460
480	480	14-täglich	210	182,10 €	849,60 €	1.031,70 €	216.656,90 €	38.240,90 €	100.800
500	500	14-täglich	1	182,10 €	885,00 €	1.067,10 €	1.067,10 €	182,10 €	500
520	520	14-täglich	2	209,08 €	920,40 €	1.129,48 €	2.258,95 €	418,15 €	1.040
540	540	14-täglich	2	209,08 €	955,80 €	1.164,88 €	2.329,75 €	418,15 €	1.080
560	560	14-täglich	5	209,08 €	991,20 €	1.200,28 €	6.001,39 €	1.045,39 €	2.800
600	600	14-täglich	28	209,08 €	1.062,00 €	1.271,08 €	35.590,16 €	5.854,16 €	16.800
640	640	14-täglich	1	236,05 €	1.132,80 €	1.368,85 €	1.368,85 €	236,05 €	640
660	660	14-täglich	2	236,05 €	1.168,20 €	1.404,25 €	2.808,51 €	472,11 €	1.320

Berechnungs- grundlage	Bereitgestelltes Volumen	Abfuhr- rhythmus	Anzahl Grundstücke	Grund- gebühr Einzelfall	Volumen- gebühr Einzelfall	Gesamt- gebühr Einzelfall	Gebühren Gesamt alle Fälle	Grund- gebühr alle Fälle	Volumen
720	720	14-täglich	30	263,03 €	1.274,40 €	1.537,43 €	46.122,96 €	7.890,96 €	21.600
740	740	14-täglich	2	263,03 €	1.309,80 €	1.572,83 €	3.145,66 €	526,06 €	1.480
770	770	14-täglich	120	263,03 €	1.362,90 €	1.625,93 €	195.111,84 €	31.563,84 €	92.400
1.540	770	7-täglich	1	376,92 €	2.725,80 €	3.102,72 €	3.102,72 €	376,92 €	770
780	780	14-täglich	1	263,03 €	1.380,60 €	1.643,63 €	1.643,63 €	263,03 €	780
800	800	14-täglich	3	263,03 €	1.416,00 €	1.679,03 €	5.037,10 €	789,10 €	2.400
830	830	14-täglich	1	290,01 €	1.469,10 €	1.759,11 €	1.759,11 €	290,01 €	830
840	840	14-täglich	4	290,01 €	1.486,80 €	1.776,81 €	7.107,24 €	1.160,04 €	3.360
850	850	14-täglich	2	290,01 €	1.504,50 €	1.794,51 €	3.589,02 €	580,02 €	1.700
890	890	14-täglich	2	290,01 €	1.575,30 €	1.865,31 €	3.730,62 €	580,02 €	1.780
960	960	14-täglich	7	316,99 €	1.699,20 €	2.016,19 €	14.113,31 €	2.218,91 €	6.720
1.010	1.010	14-täglich	5	376,92 €	1.787,70 €	2.164,62 €	10.823,11 €	1.884,61 €	5.050
1.050	1.050	14-täglich	1	376,92 €	1.858,50 €	2.235,42 €	2.235,42 €	376,92 €	1.050
1.080	1.080	14-täglich	1	376,92 €	1.911,60 €	2.288,52 €	2.288,52 €	376,92 €	1.080
1.100	1.100	14-täglich	88	376,92 €	1.947,00 €	2.323,92 €	204.505,14 €	33.169,14 €	96.800
2.200	1.100	7-täglich	3	436,86 €	3.894,00 €	4.330,86 €	12.992,57 €	1.310,57 €	3.300
1.120	1.120	14-täglich	2	376,92 €	1.982,40 €	2.359,32 €	4.718,64 €	753,84 €	2.240
1.140	1.140	14-täglich	1	376,92 €	2.017,80 €	2.394,72 €	2.394,72 €	376,92 €	1.140
1.160	1.160	14-täglich	2	376,92 €	2.053,20 €	2.430,12 €	4.860,24 €	753,84 €	2.320
1.180	1.180	14-täglich	2	376,92 €	2.088,60 €	2.465,52 €	4.931,04 €	753,84 €	2.360
1.190	1.190	14-täglich	1	376,92 €	2.106,30 €	2.483,22 €	2.483,22 €	376,92 €	1.190
1.200	1.200	14-täglich	2	376,92 €	2.124,00 €	2.500,92 €	5.001,84 €	753,84 €	2.400
1.220	1.220	14-täglich	1	376,92 €	2.159,40 €	2.536,32 €	2.536,32 €	376,92 €	1.220
1.250	1.250	14-täglich	1	376,92 €	2.212,50 €	2.589,42 €	2.589,42 €	376,92 €	1.250
1.260	1.260	14-täglich	1	376,92 €	2.230,20 €	2.607,12 €	2.607,12 €	376,92 €	1.260
1.340	1.340	14-täglich	2	376,92 €	2.371,80 €	2.748,72 €	5.497,44 €	753,84 €	2.680
1.440	1.440	14-täglich	2	376,92 €	2.548,80 €	2.925,72 €	5.851,44 €	753,84 €	2.880
1.460	1.460	14-täglich	1	376,92 €	2.584,20 €	2.961,12 €	2.961,12 €	376,92 €	1.460
1.540	1.540	14-täglich	20	376,92 €	2.725,80 €	3.102,72 €	62.054,44 €	7.538,44 €	30.800
3.080	1.540	7-täglich	1	496,79 €	5.451,60 €	5.948,39 €	5.948,39 €	496,79 €	1.540
1.580	1.580	14-täglich	2	376,92 €	2.796,60 €	3.173,52 €	6.347,04 €	753,84 €	3.160
1.680	1.680	14-täglich	1	376,92 €	2.973,60 €	3.350,52 €	3.350,52 €	376,92 €	1.680
1.730	1.730	14-täglich	1	376,92 €	3.062,10 €	3.439,02 €	3.439,02 €	376,92 €	1.730
Berechnungs- grundlage	Bereitgestelltes Volumen	Abfuhr- rhythmus	Anzahl Grundstücke	Grund- gebühr Einzelfall	Volumen- gebühr Einzelfall	Gesamt- gebühr Einzelfall	Gebühren Gesamt alle Fälle	Grund- gebühr alle Fälle	Volumen
3.640	1.820	7-täglich	1	496,79 €	6.442,80 €	6.939,59 €	6.939,59 €	496,79 €	1.820
1.870	1.870	14-täglich	13	376,92 €	3.309,90 €	3.686,82 €	47.928,69 €	4.899,99 €	24.310
1.880	1.880	14-täglich	1	376,92 €	3.327,60 €	3.704,52 €	3.704,52 €	376,92 €	1.880
2.200	2.200	14-täglich	22	436,86 €	3.894,00 €	4.330,86 €	95.278,85 €	9.610,85 €	48.400
4.400	2.200	7-täglich	6	556,73 €	7.788,00 €	8.344,73 €	50.068,36 €	3.340,36 €	13.200
2.280	2.280	14-täglich	1	436,86 €	4.035,60 €	4.472,46 €	4.472,46 €	436,86 €	2.280
2.310	2.310	14-täglich	1	436,86 €	4.088,70 €	4.525,56 €	4.525,56 €	436,86 €	2.310
2.320	2.320	14-täglich	1	436,86 €	4.106,40 €	4.543,26 €	4.543,26 €	436,86 €	2.320
2.400	2.400	14-täglich	1	436,86 €	4.248,00 €	4.684,86 €	4.684,86 €	436,86 €	2.400
2.640	2.640	14-täglich	1	436,86 €	4.672,80 €	5.109,66 €	5.109,66 €	436,86 €	2.640
2.970	2.970	14-täglich	3	436,86 €	5.256,90 €	5.693,76 €	17.081,27 €	1.310,57 €	8.910
3.300	3.300	14-täglich	10	496,79 €	5.841,00 €	6.337,79 €	63.377,92 €	4.967,92 €	33.000
6.600	3.300	7-täglich	1	676,60 €	11.682,00 €	12.358,60 €	12.358,60 €	676,60 €	3.300
3.370	3.370	14-täglich	1	496,79 €	5.964,90 €	6.461,69 €	6.461,69 €	496,79 €	3.370
3.410	3.410	14-täglich	1	496,79 €	6.035,70 €	6.532,49 €	6.532,49 €	496,79 €	3.410
3.540	3.540	14-täglich	1	496,79 €	6.265,80 €	6.762,59 €	6.762,59 €	496,79 €	3.540
3.740	3.740	14-täglich	1	496,79 €	6.619,80 €	7.116,59 €	7.116,59 €	496,79 €	3.740
4.400	4.400	14-täglich	4	556,73 €	7.788,00 €	8.344,73 €	33.378,91 €	2.226,91 €	17.600
4.500	4.500	14-täglich	7	556,73 €	7.965,00 €	8.521,73 €	59.652,09 €	3.897,09 €	31.500
9.000	4.500	7-täglich	1	796,47 €	15.930,00 €	16.726,47 €	16.726,47 €	796,47 €	4.500
5.500	5.500	14-täglich	1	616,66 €	9.735,00 €	10.351,66 €	10.351,66 €	616,66 €	5.500
5.600	5.600	14-täglich	1	616,66 €	9.912,00 €	10.528,66 €	10.528,66 €	616,66 €	5.600
5.840	5.840	14-täglich	1	616,66 €	10.336,80 €	10.953,46 €	10.953,46 €	616,66 €	5.840
6.600	6.600	14-täglich	1	676,60 €	11.682,00 €	12.358,60 €	12.358,60 €	676,60 €	6.600
6.700	6.700	14-täglich	1	676,60 €	11.859,00 €	12.535,60 €	12.535,60 €	676,60 €	6.700
9.000	9.000	14-täglich	2	796,47 €	15.930,00 €	16.726,47 €	33.452,93 €	1.592,93 €	18.000
18.000	9.000	7-täglich	1	1.335,88 €	31.860,00 €	33.195,88 €	33.195,88 €	1.335,88 €	9.000
9.260	9.260	14-täglich	1	856,40 €	16.390,20 €	17.246,60 €	17.246,60 €	856,40 €	9.260
			23.540				6.944.140,04 €	2.024.399,14 €	2.778.100

Kreismülleponie															
Sonstige Gebühren	A	B	C	D	E	F	G	H	I	J	K	L	M	N	O
Kalkulation 2013	Euro	Kompostierbarer Abfall je 1000 kg	Gebühr für ein Schwerkraftschloss	Tauschgebühr 40 l - 1.100 l-Behälter	Tauschgebühr 4.500 l- Behälter	Papier, Pappe	Elektro- u. Elektroniksrott	Holz (Altholzkategorie I, II und III)	Holz (Altholzkategorie IV)	Holz (Altholzkategorie IVa)	Metallschrott	Dachpappe je 1000kg	Schadstoffe je l bzw. kg	Altöl / Heizöl je angefangener Liter	
424107 Sonst. Bewirtschaftungskosten	555,53	204,80					4,80	56,00	84,80	44,80	8,00	9,60	84,80	16,83	7,31
425100 Haltung von Fahrzeugen	5.333,68	1.683,02	28,26	3.317,59	5,53	161,27	1.596,43	732,76	931,22	76,67	42,12		1.221,59		
427100 bes. Vw.- u. Betr.aufw. (Entsorgungs-, Verwertungs- und Abfuhrkosten)	55.983,81	19.449,82						5.866,78	2.923,24	223,57	920,96		33.704,00	3.445,30	125,62
bewegliche Vermögensgegenstände	401,48		192,39												
Fahrzeuge	2.666,84	841,51	14,13	1.658,79	2,76	80,64	798,21	366,38	465,61	38,33	21,06		610,80		
40xxx Personalkosten	28.696,83	6.188,50	92,33	18.120,96	30,20	263,47	4.417,99	5.807,76	2.414,16	148,34	253,07		2.592,06	7.502,33	260,61
Waage	3.257,49	1.084,60					2,31	128,99	1.345,83	253,59	6,18	151,72	173,63	646,01	280,51
Zwischensumme	96.896	29.452,25	327,11	23.097,34	38,49	512,49	6.997,63	14.204,31	7.032,62	501,09	1.398,53	38.386,88	11.610,47	674,05	
Ausgleich Vorjahr	2.745										2.745,00				
Erlöse	18.408						702,40	8.138,28	1.795,20		7.224,00				
SUMME:	81.233	29.452,25	327,11	23.097,34	38,49	-189,91	-1.140,65	12.409,11	7.032,62	501,09	-3.080,47	38.386,88	11.610,47	674,05	
Menge		500,00	100,00	1.200,00	1,00	17,56	429,22	448,80	124,80	8,46	41,28	247,60	2.630,00	1.142,00	
Einheit		Mg				Mg	Mg	Mg	Mg	Mg	Mg	Mg	l bzw kg	l	
Gebühr		58,91	3,27	19,25	38,49	0,00	0,00	27,65	56,35	59,23	0,00	155,04	4,41	0,59	

P	Q	R	S	T	U	V	W	X	Y	Z	AA	AB	AC	AD
Ölschlämme je angefangenes kg	Pulverfeuerlöscher bis 6kg, je angefangenes kg	sonstige Feuerlöscher bis 6kg, je angefangenes kg	Starterbatterien, je Stück	Gase in Stahlflaschen bis 15l je Stück	Nachtspeichergeräte ohne Nachweis von Asbestfreiheit, je Stück	Styroporabfälle im zugelassenen Sammelsack mit 2500l, je Sack	PKW-/Motorrad-Reifen ohne Felge	PKW-/Motorrad-Reifen mit Felge	Reifen bis 90cm Außendurchmesser ohne Felge	Reifen bis 90cm Außendurchmesser mit Felge	Reifen über 90cm Außendurchmesser ohne Felge	Reifen über 90cm Außendurchmesser mit Felge	Kompost in 50l-Säcken mit 10mm-Absiebung, ein Sack	Kompost in 50l-Säcken mit 10mm-Absiebung, ab zwei Säcken
0,01	0,01	0,01	0,22	0,01	in Ablagerungsgebühr enthalten	83,56	35,45	40,78	5,53	2,61	2,00	0,80	0,06	4,74
					319,77	71,05	74,31	44,40	10,52	2,30	4,53	0,87	0,59	43,26
0,50	2,22	22,02	3,90	152,32	in Ablagerungsgebühr enthalten	1.472,62	221,40	132,30	50,88	11,13	7,95	1,59	1,56	113,86
					in Ablagerungsgebühr enthalten			380,51		16,31		4,66		
					159,88	35,53	37,15	22,20	5,26	1,15	2,27	0,43	0,30	21,63
2,85	2,85	2,85	99,84	2,85	635,01	638,84	389,47	983,74	38,37	42,27	17,29	13,06	10,17	744,60
0,25	0,25	0,25	8,60	0,25	in Ablagerungsgebühr enthalten	50,08	10,43	4,80	0,88	0,19	0,40	0,08	0,18	12,97
3,60	5,32	25,12	112,57	155,42	1.114,66	2.351,68	768,21	1.608,74	111,45	75,97	34,44	21,49	12,86	941,06
			30,63					490,00		21,00		6,00		
3,60	5,32	25,12	81,94	155,42	1.114,66	2.351,68	768,21	1.118,74	111,45	54,97	34,44	15,49	12,86	941,06
1,00	1,00	1,00	35,00	1,00	41,00	188,00	410,00	245,00	32,00	7,00	5,00	1,00	5,00	366,00
kg	kg	kg	St	St	St	St	St	St	St	St	St	St	St	St
3,60	5,32	25,12	2,34	155,42	27,19	12,51	1,87	4,57	3,48	7,85	6,89	15,49	2,57	2,57

AE	AF	AG	AH	AI	AJ	AK	AL
Kompost in loser Form mit 10mm-Absiebung, 201 - 1000kg, je t	Kompost in loser Form mit 10mm-Absiebung, ab 1001kg, je t	Loses Mulchmaterial ab 401kg, je t	Pinienmulch, je Sack	891l-Säcke für Asbest u.ä., je Sack	1200l-Säcke für Asbest u.ä., je Sack	Asbest/KMF-Zusatzaufwand (zusätzlicher Aufwand im Vergleich zu den übrigen Monoabfällen)	GESAMT ohne Beträge für kompostierbare Abfälle
17,35	15,99	27,48	2,00			in Ablagerungsgebühr enthalten	555,53
						16.947,79	5.333,68
789,73	727,82	733,15	1.276,20	691,20	2.362,01	in Ablagerungsgebühr enthalten	55.983,81
						in Ablagerungsgebühr enthalten	401,48
						8.473,90	2.666,84
186,48	85,93	268,33	37,80	278,78	555,63	33.655,42	28.696,83
50,66	23,34	72,89	2,06	10,08	20,09	in Ablagerungsgebühr enthalten	3.257,49
1.044,21	853,08	1.101,85	1.318,06	980,06	2.937,73	59.077,11	96.896
							2.745,00
							18.407,51
1.044,21	853,08	1.101,85	1.318,06	980,06	2.937,73	59.077,11	81.233,15
73,60	67,83	67,20	180,00	144,00	287,00	2.173,00	
Mg	Mg	Mg	Stk	St	St	Mg	
14,19	12,58	16,40	7,32	6,81	10,24	27,19	

Siebzehnte Nachtragssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zz. geltenden Fassung und des § 15 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212) i.V.m. § 11 Abs. 1 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in der zz. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz in seiner Sitzung am 19.11.2012 folgende Siebzehnte Nachtragssatzung zur Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz vom 23.11.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 411) in der Fassung des Sechzehnten Nachtrages zur Abfallsatzung vom 20.12.2011 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 723) beschlossen:

Artikel I

Änderung der Abfallsatzung

1. In § 1 Absatz 1 werden die Wörter „Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes (KrW-AbfG)“ durch die Wörter „Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG)“ ersetzt.
2. In § 2 Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „§§ 4 bis 7 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§§ 7 bis 10 KrWG“ und die Wörter „§§ 10 bis 12 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§§ 15 bis 16 KrWG“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden die Wörter „gemäß § 13 Abs. 3 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „gemäß § 17 Abs. 2 KrWG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 wird ein neuer letzter Satz angefügt:

„Das Grundstück gilt als angeschlossen, wenn mindestens ein Restabfallbehälter gem. § 15 Abs. 2 vom Landkreis zur Verfügung gestellt wurde.“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 2 werden hinter dem Wort „zugelassenen“ die Wörter „mit Chip und Behälteraufkleber ausgestatteten“ eingefügt.
 - b) In Absatz 2 wird ein neuer letzter Satz angefügt:

„Restabfallbehälter, die keinen oder einen nicht zu dem Grundstück gehörenden Chip haben, werden nicht geleert.“
 - c) Es wird ein neuer Absatz 10 angefügt:

„Abfallbehälter dürfen nicht überfüllt werden; sie sind nur mit geschlossenem Deckel zur Entleerung bereitzustellen. Sollte dies nicht der Fall sein, besteht grundsätzlich

kein Anspruch auf Leerung. Eine Kennzeichnung des Abfallbehälters erfolgt in jedem Fall.

5. In § 13 Abs. 1 Satz 1 werden die Wörter „§ 41 KrW-/AbfG“ durch die Wörter „§ 48 KrWG) ersetzt.

6. § 14 Absatz 3 letzter Satz wird wie folgt gefasst:

„Für die Durchführung der abfalltechnischen Abnahme werden Kosten nach der Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 01.07.1985 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S. 293) in der jeweils geltenden Fassung vom Antragsteller“

7. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In § 1 Abs. 1 Nummer 1 wird hinter dem Wort „Restabfallbehälter“ die Wörter „(komplett grau)“ eingefügt.

b) In § 1 Abs. 1 Nummer 4 wird hinter dem Wort „Abfallbehälter“ die Wörter „(komplett blau)“ eingefügt.

c) In Abs. 1 wird folgender letzter Satz angefügt:

„Die Abfallbehälter nach Nummer 1 und 4 besitzen einen Chip und einen Behälteraufkleber.“

d) In Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Verlust“ die Wörter „des Abfallbehälters, des Chips sowie des Behälter-Aufklebers“ eingefügt.

e) In Abs. 4 Nummer 3 werden nach dem Wort „Abfallsäcke“ die Wörter „mit 28-täglicher Abholung“ eingefügt.

f) Es wird folgender Absatz 7 angefügt:

„Auf schriftlichen Antrag können die Abfallbehälter nach Abs. 1 Nummer 1 und 4 mit einem Volumen bis 240 l gebührenpflichtig mit einem Schwerkraftschloss ausgestattet werden. Die gebührenpflichtige oder deren beauftragte Person erhält grundsätzlich zwei Schlüssel. Diese Schlüssel sind bei Tausch oder Abmeldung des Abfallbehälters zurückzugeben.“

8. In § 16 Abs. 2 wird hinter dem Wort „Wertstofftonne“ das Wort „oder Altkleidersammlung“ eingefügt.

9. § 24 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 1 werden die Wörter „gemäß § 7 Abs. 2 der Nieders. Landkreisordnung“ durch die Wörter „gemäß § 10 Abs. 5 NKomVG“ ersetzt.

b) Es wird eine neue Nummer 7 eingefügt:

„§ 6 Abs. 2 andere Restabfallbehälter als nach § 15 zugelassenen zur Abholung bereitstellt,“

c) Die bisherigen Nummern 7 bis 29 werden zu den Nummern 8 bis 30.

10. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

a) In der Erläuterung zur Spalte 1 der Anlage 1 werden die Wörter „§ 3 Absatz 8 des KrW/AbfG“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 5 Satz 1 des KrWG“ ersetzt.

b) Die Fußnote 1 wird gestrichen und die bisherige Fußnote 2 wird zur Fußnote 1

11. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert

a) In der Erläuterung zur Spalte 1 der Anlage 2 werden die Wörter „§ 3 Absatz 8 des KrW/AbfG“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 5 Satz 1 des KrWG“ ersetzt.

b) Die Zeilen der nachfolgenden Abfallschlüssel werden wie folgt gefasst:

16 02 12*	gebrauchte Geräte, die freies Asbest enthalten		IV a	§ 3 (3)
17 01 01	Beton	I	III	
17 01 02	Ziegel	I	III	
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik	I	III	
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen	I	III	
17 05 03*	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten	II	IV	
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen	I	III	
17 05 05*	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält	II	IV	
17 05 07*	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält	II	IV	
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt	I	III	
17 06 01	Dämmmaterial, das Asbest enthält	II b	IV a	
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche ent-	II b	IV a	
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03	II b	IV a	
17 06 05	asbesthaltige Baustoffe	II a	IV a	
19 12 09	Mineralien (z.B. Sand, Steine)	I	III	
20 02 02	Boden und Steine	I	III	
20 03 99	Siedlungsabfälle a. n. g.		IV	V

Artikel II

Inkrafttreten, Bekanntmachung

1. Die Siebzehnte Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

2. Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Abfallsatzung in der vom Inkrafttreten dieser Sechzehnten Nachtragssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu berichtigen.

Osterode am Harz, den

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung

Gero Geißleiter

Aufgrund des § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zz. geltenden Fassung und der §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in Neufassung der Bekanntmachung vom 23.01.2007 (Nds. GVBl. S. 41) in der zz. geltenden Fassung und des § 12 des Niedersächsischen Abfallgesetzes (NAbfG) vom 14.07.2003 (Nds. GVBl. S. 273) in der zz. geltenden Fassung sowie des § 17 der Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz vom 23.11.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz S.411) in der zz. geltenden Fassung hat der Kreistag des Landkreises Osterode am Harz in seiner Sitzung am 19.11.2012 folgende Satzung zur Neufassung und Änderung der Abfallgebührensatzung für den Landkreis Osterode am Harz beschlossen:

Artikel I

Abfallgebührensatzung für den Landkreis Osterode am Harz

§ 1

Allgemeines

Für die Inanspruchnahme der öffentlichen Einrichtung Abfallentsorgung erhebt der Landkreis zur Deckung der Aufwendungen Benutzungsgebühren und Verwaltungsgebühren für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten. Die öffentliche Einrichtung besteht aus folgenden wesentlichen Teilen:

- Zentrale Abfallentsorgungsanlage Hattorf am Harz (Kreismülldeponie) mit allen baulichen und betriebstechnischen Anlagen, insbesondere einem Ablagerungsbereich der Deponieklasse I nach der Dritten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Abfallgesetz (Technische Anleitung zur Verwertung, Behandlung und sonstigen Entsorgung von Siedlungsabfällen - TA Siedlungsabfall -) vom 14.05.1993 (Bundesanzeiger 1993 Nr. 99a), einem Ablagerungsbereich der Deponieklasse II nach der TA Siedlungsabfall, einer Kleinanliefererstation, einer Sammelstelle nach dem Gesetz über das Inverkehrbringen, die Rücknahme und die umweltverträgliche Entsorgung von Elektro- und Elektronikgeräten (Elektro- und Elektronikgerätegesetzes - ElektroG) vom 23.03.2005 (BGBl. I S. 762) in der jeweils geltenden Fassung und einer Schadstoffannahmestelle,
- Altdeponie Rödermühle
- sowie aller zur Erfüllung der Entsorgungspflicht notwendigen Sachen und Personen beim Landkreis.

Ferner bedient sich der Landkreis

- zur Durchführung der Entsorgung von Abfällen der Anlagen und der notwendigen Sachen und Personen des Abfallzweckverbandes Südniedersachsen und der Gesellschaft für Biokompost mbH sowie
- weiterer beauftragter Dritter zur Einsammlung der Abfälle, Schadstoffentsorgung und sonstigen Beseitigung und Verwertung von Abfällen.

§ 2

Gebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Grundlagen für die Bemessung der Gebühren sind das Volumen der auf dem Grundstück vorhandenen Abfallbehälter, die Anzahl der Abfahren und die Dauer der Bereitstellung der zugelassenen festen Abfallbehälter sowie der Abfallsäcke mit 30 l Füllraum.

(2) Es werden eine lineare Volumengebühr sowie eine Grundgebühr erhoben.

(3) Die jährliche Volumengebühr beträgt je Liter bereitgestelltem Behältervolumen bei

-	7-täglicher Abholung	= 3,54 Euro
-	14-täglicher Abholung	= 1,77 Euro
-	28-täglicher Abholung	= 0,89 Euro.

(4) Die jährliche Grundgebühr beträgt bei einem bereitgestellten Abfallbehälterfüllraum von

40 l =	63,98 Euro
60 l =	70,21 Euro
80 l =	76,44 Euro

bis einschließlich 200 l = 101,17 Euro je Grundstück bezogen auf die 14-tägliche Regelabholung.

Je weitere angefangene 100 l Abfallbehälterfüllraum erhöht sich die Grundgebühr um jeweils 26,97 Euro, über 1.000 l Abfallbehälterfüllraum erhöht sich die Grundgebühr je weitere angefangene 1000 l um jeweils 59,93 Euro. Sofern der Landkreis bei reinen Wohngrundstücken gemäß § 15 Abs. 4 der Abfallsatzung eine 28-tägliche Abholung der Restabfallbehälter oder eine ausschließliche Sackabfuhr genehmigt hat, beträgt die jährliche Grundgebühr bei einem bereitgestellten Restabfallbehälterfüllraum von

a)	30 l =	26,70 Euro
b)	40 l =	35,60 Euro
c)	60 l =	53,40 Euro.

Wird abweichend von der 14-täglichen Regelabholung ein kürzerer Abholrhythmus nach § 6 Abs. 3 der Abfallsatzung gestattet, so bemisst sich die Grundgebühr nach dem in 14 Tagen insgesamt bereitgestellten Abfallbehälterfüllraum.

(5) Für jede nach § 6 Abs. 3 Satz 2 der Abfallsatzung genehmigte zusätzliche Abholung für dauerhaft angeschlossene Grundstücke beträgt die Gebühr je

Restabfallbehälter mit:

a)	240 l Füllraum	21,27 Euro
b)	770 l Füllraum	62,54 Euro
c)	1.100 l Füllraum	89,38 Euro
d)	4.500 l Füllraum	327,76 Euro.

(6) Für zeitlich befristete Anschlüsse nach § 3 Abs. 1 Satz 2 der Abfallsatzung (Volksfeste, Märkte u. ä.) beträgt die Gebühr (Volumen- und Grundgebühr) je Abholung

je Restabfallbehälter mit:

a)	240 l Füllraum	27,02 Euro
b)	770 l Füllraum	74,34 Euro
c)	1.100 l Füllraum	106,29 Euro
d)	4.500 l Füllraum	352,74 Euro.

(7) Bei der saisonbedingten Nutzung von Restabfallbehältern mit einem Füllraum von 60 l, 80 l, 120 l und 240 l mit 14-täglicher Abholung (z. B. Ferienwohnungen u. ä.) wird je angefangenen Kalendermonat 1/12 der Jahresgebühr des genutzten Behältervolumens erhoben; die Mindestnutzungsdauer beträgt 6 Monate. Bei Restabfallbehältern mit geringerem Füllraum ist eine saisonbedingte Nutzung nicht möglich. Für die Erhebung der Grundgebühr bei saisonbedingter Nutzung von Restabfallbehältern (Campingplätze u. ä.) mit einem Füllraum von mindestens 770 l wird der jährlich insgesamt bereitgestellte Abfallbehälterfüllraum auf die Basis einer 14-täglichen Regelabholung gestellt. Die Volumengebühr beträgt 6,8 Cent je Liter jährlich bereitgestelltem Abfallbehälterfüllraum. Außerhalb des Saisonzeitraums ist das Grundstück nicht angeschlossen, so dass z. B. keine Blaue Tonne oder Sperrabfallabholung genutzt werden kann.

(8) Wenn glaubhaft schriftlich versichert wird, dass ein Grundstück ausschließlich als vom Gebührenpflichtigen selbstgenutztes Ferienhaus o. ä. dient, wird lediglich die Grundgebühr des auf dem Grundstück gemeldeten Personenanzahl entsprechenden Regelvolumens erhoben, mindestens jedoch die Grundgebühr für einen 40 l Restabfallbehälter mit 28-täglicher Leerung. Vom Gebührenpflichtigen werden sich nach Bedarf Abfallsäcke mit 70 l Füllraum gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 beschafft.

(9) Die Gebühr für einen Abfallsack mit 70 l Füllraum gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3 der Abfallsatzung beträgt 5,19 Euro.

(10) Besteht die Gebührenpflicht nach den Abs. 3, 4 und 11 nicht ganzjährig, beträgt die anteilige Gebühr je Monat 1/12 der Jahresgebühr.

(11) Bei Abweichung von § 15 Abs. 3 Satz 3 der Abfallsatzung beträgt die Gebühr für jeden weiteren festen Restabfallbehälter zusätzlich 33,20 Euro jährlich. Von dieser Gebühr kann abgesehen werden, wenn der Landkreis die Abweichung als notwendig (z. B. bei Grundstücken mit besonderer Berglage) ansieht.

(12) Für die Abholung von Abfallbehältern, in die Abfälle unter Verletzung der Trennpflicht gefüllt worden sind (§ 5 Abs. 3 Abfallsatzung), beträgt die Gebühr 0,32 Euro je Liter bereitgestelltem Abfallbehälterfüllraum.

(13) Für die Aufstellung, die Einziehung und den Tausch von nach § 15 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 4 der Abfallsatzung zugelassenen Abfallbehältern werden folgende Gebühren erhoben:

1.	Abfallbehälter mit 4.500 l Füllraum	=	39,00 Euro
2.	alle anderen	=	19,25 Euro.

Abweichend von Satz 1 werden in folgenden Fällen keine Gebühren erhoben:

- für den Erstanschluss eines Grundstücks
- für den Tausch von defekten Abfallbehältern als Folge von natürlichem Verschleiß
- für den ausschließlichen Wechsel des Abholrhythmus

- d. für die Einziehung von Abfallbehältern bei endgültiger Beendigung des Anschluss- und Benutzungszwangs
- e. für die Aufstellung, den Tausch und die Einziehung von Abfallbehältern auf Anordnung des Landkreises, sofern nicht ein Fall nach § 15 Abs. 5 der Abfallsatzung vorliegt
- f. für die Aufstellung und Einziehung von Restabfallbehältern auf schriftlichen Antrag des Grundstückseigentümers, in dem glaubhaft dargelegt wird, dass alleiniger Grund der Füllraumänderung die Geburt oder Adoption eines Kindes, die Aufnahme eines Pflegefalles oder ein Sterbefall innerhalb der letzten 3 Monate vor der Antragstellung ist.

(14) Bei Grundstücken, die wegen ihrer besonderen Lage (Zustand der Zufahrtswege, Berglage, Entfernung von mit Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Wegen u.a.) von den Entsorgungsfahrzeugen nicht oder nur unter nicht wirtschaftlichen Bedingungen erreicht werden können, kann auf schriftlichen Antrag die Gebühr für den Restabfall je nach Entfernung zwischen zu entsorgendem Grundstück und dem nächsten von Entsorgungsfahrzeugen befahrbaren Weg wie folgt festgesetzt werden:

- 1. bei Entfernungen über 200 m bis 500 m auf 80 % der Grundgebühr
- 2. bei Entfernungen über 500 m auf 60 % der Grundgebühr.

§ 2 Absatz 3 bleibt unberührt.

(15) Die Gebühr für die zweite Sperrabfallabholung nach § 7 Abs. 3 Satz 2 der Abfallsatzung beträgt 50,00 Euro, die Gebühr für die dritte und jede weitere Sperrabfallabholung nach § 7 Abs. 3 Satz 2 der Abfallsatzung beträgt jeweils 91,10 Euro.

(16) Die Gebühr für die Bereitstellung und den Einbau eines Behälterschlosses nach § 15 Abs. 7 der Abfallsatzung beträgt 3,27 Euro pro Jahr.

§ 3

Gebührenmaßstab und Gebührensatz für Selbstanlieferungen

(1) Im Falle der Selbstanlieferung von Abfällen zur Kreismülldeponie werden auf der Grundlage des durch die Deponiewaage ermittelten Gewichtes (20 kg-Schritte) Gebühren erhoben. Bei Ausfall der Wiegetechnik wird als Ersatzmaßstab das angelieferte Abfallvolumen nach der gemäß § 16 der Abfallsatzung für den Landkreis Osterode am Harz bekanntgegebenen Umrechnungstabelle in ein Gewicht umgerechnet und zur Gebührenberechnung herangezogen. Die Gebührengruppen für die einzelnen Abfallarten ergeben sich gemäß der Abfallsatzung aus den Spalten 3 bis 5 der Anlage 2.

Die Gebühren betragen:

Gebührengruppe	je 1.000 kg in Euro	Mindestgebühr (bis 200 kg) in Euro
I	84,72	16,94
II	127,08	25,42
II a	154,27	30,85
II b	196,63	39,33
III	476,24	95,25

IV	595,30	119,06
IV a	622,49	124,50
V	307,94	61,59

Für Abfälle, die auf Grund der Überschreitung der Zuordnungswerte nicht auf dem DK I - Polder, sondern auf dem DK II - Polder abgelagert werden müssen, wird die Gebühr gemäß der Abfallsatzung nach Spalte 4 der Anlage 2 erhoben.

Gebührengruppe VII: Für Abfälle, die einer gesonderten Entsorgung außerhalb der Deponie gemäß der Abfallsatzung nach Spalte 5 der Anlage 2 zugeführt werden, gelten die nachfolgend aufgeführten Gebühren:

je 1.000 kg bzw. Mindestgebühr (bis 200 kg)

Kompostierbarer Abfall	58,91 Euro	11,78 Euro
Metallschrott, Papier und Pappe	0,00 Euro	0,00 Euro
Elektro- u. Elektronikschrott	0,00 Euro	0,00 Euro
Holz (Altholzkategorie I, II und III)	27,65 Euro	5,53 Euro
Holz (Altholzkategorie IV)	56,35 Euro	11,27 Euro
Holz (Altholzkategorie IV a)	59,23 Euro	11,85 Euro.

Die Gebühren für die gesonderte Entsorgung von teerhaltigen Dachbahnen und Dach- und Wandplatten aus gleichartigen Materialien (Bezeichnung gemäß Verordnung über das Europäische Abfallverzeichnis (Abfallverzeichnis-Verordnung - AVV) vom 10.12.2001 (BGBl. I S. 3379) in der zur Zeit geltenden Fassung: 17 03 03* - Kohlenteer und teerhaltige Produkte) sowie bitumenhaltige Dachbahnen sowie gleichartigen Dach- und Wandplatten (Bezeichnung gemäß AVV: Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen) werden gem. § 16 der Abfallsatzung bekannt gegeben.

Die Gebühren für andere Abfälle zur Verwertung (Styropor, Altreifen) bzw. zur gesonderten Entsorgung (Schadstoffe) sind den Absätzen 3, 4 und 5 zu entnehmen. Werden unterschiedliche Abfallarten vermischt angeliefert, so wird für die gesamte Menge die Deponiegebühr nach der jeweils höchsten Gebührengruppe berechnet. Die Altholzkategorien ergeben sich aus der Verordnung über die Entsorgung von Altholz (AltholzV) vom 15.08.2002 (BGBl. I, Nr. 59 S. 3302), über die Zuordnung zu den einzelnen Kategorien entscheidet das Deponiepersonal. Unter der Altholzkategorie IV a werden ausschließlich Bahnschwellen erfasst.

Für asbesthaltigen Straßenaufbruch (170605 – asbesthaltige Baustoffe) wird die Gebühr für 170301 (kohlenteerhaltige Bitumengemische) bzw. für 170302 (Bitumengemische, mit Ausnahme derjenigen, die unter 170301 fallen) erhoben.

(2) Abweichend von Abs. 1 wird an der Kleinanliefererstation für eine Anlieferung von kompostierbaren Abfällen mit Handwagen, Schubkarre o. ä. eine Gebühr in Höhe von 5,89 Euro erhoben. Werden an der Kleinanliefererstation vorzubehandelnde Abfälle mit Handwagen, Schubkarre o. ä. angeliefert, so wird eine Gebühr in Höhe von 15,40 Euro erhoben. Wenn Abfälle nach Satz 1 und 2 gemischt angeliefert werden, gilt die jeweils höhere Gebühr. Wird durch Sichtkontrolle festgestellt, dass die in Kraftfahrzeugen bzw. auf Anhängern angelieferte Abfallmenge jeweils weniger als 0,25 m³ beträgt, so werden diese

Anlieferungen den Anlieferungen mit Handwagen, Schubkarre o. ä. gleichgestellt. Über die Zuweisung zur Kleinanliefererstation und die Einordnung entscheidet das Deponiepersonal.

(3) Soweit Sonderabfallkleinmengen aus Gewerbebetrieben im Sinne von § 13 der Abfallsatzung abgegeben werden, sind die dem Landkreis für die Entsorgung entstehenden Kosten zu entrichten. Die Gebühr für die Sonderabfallkleinmengen beträgt 4,41 Euro je kg bzw. l zzgl. des jeweiligen Entsorgungspreises; die Entsorgungspreise werden gem. § 16 der Abfallsatzung bekannt gegeben. Bei der Anlieferung von Gasentladungslampen in nicht haushaltsüblicher Menge (mehr als 50 Stück/Tag) ist für die Sortierung eine Gebühr von 9,68 Euro je angefangene 15 Minuten (Mindestgebühr) zu entrichten. Für die Entsorgung von nachstehend aufgeführten Abfällen sind abweichend von Satz 1, 2 und 3 auch von privaten Anlieferern zu zahlen:

Altöl/Heizöl	je angef. l	0,59 Euro
Öschlämme	je angef. kg	3,60 Euro
Pulverfeuerlöscher (bis 6 kg)	je angef. kg	5,32 Euro
sonstige Feuerlöscher (bis 6 kg)	je angef. kg	25,12 Euro
Starterbatterien	je Stück	2,34 Euro
Gase in Stahldruckflaschen (bis 15 l)	je Stück	155,42 Euro

(4) Die Gebühr für die Anlieferung von Styroporabfällen in dafür zugelassenen Sammelsäcken mit 2.500 l Füllraum beträgt 12,51 Euro je Sack.

(5) Die Gebühr für die Anlieferung von Altreifen beträgt:

je PKW-Reifen und Motorrad-Reifen		
	ohne Felge	1,87 Euro
	mit Felge	4,57 Euro
je Reifen bis 90 cm Außendurchmesser		
	ohne Felge	3,48 Euro
	mit Felge	7,85 Euro
je Reifen über 90 cm Außendurchmesser		
	ohne Felge	6,89 Euro
	mit Felge	15,49 Euro.

(6) Die Gebühr für Kompost in 50 l-Säcken beträgt für:

a) einen Sack mit 10 mm-Absiebung 2,57 Euro je Stück.

Für jeden Sack wird 1,50 Euro Pfand erhoben.

Die Gebühr für Kompost in loser Form beträgt:

a)	bis	200 kg	mit 10 mm-Absiebung	2,84 Euro pauschal
b)	ab	201 kg bis 1.000 kg	mit 10 mm-Absiebung	14,19 Euro /t
c)	ab	1.001 kg	mit 10 mm-Absiebung	12,58 Euro /t.

Die Gebühr für Mulchmaterial in loser Form beträgt:

bis	200 kg	3,28 Euro pauschal
ab	201 kg	16,40 Euro /t.

Die Gebühr für Pinienmulch im 70 l-Sack beträgt

7,32 Euro/Sack.

(7) Für die Anlieferung von Abfällen aus der Säuberung öffentlicher Flächen nach § 10 Abs. 1 NAbfG durch Vereine, Verbände, Schulen etc. können die Gebühren nach den Abs. 1 bis 5 auf schriftlichen Antrag im Einzelfall ermäßigt oder erlassen werden.

(8) Abweichend von den Absätzen 1 bis 5 sind Sondervereinbarungen im Falle einer Mitbenutzung der Abfallentsorgungsanlage durch Dritte und im Fall der Annahme von Bodenaushub und Bauschutt für Deponiebauzwecke zulässig.

(9) Abweichend von den Absätzen 1 und 3 werden für die Anlieferung von Abfällen, die infolge ihrer Eigenart erhöhte Aufwendungen erfordern (z. B. Entsorgung von Autowracks), Gebühren in Höhe des tatsächlichen Aufwandes inklusive Verwaltungskosten festgesetzt.

(10) Die Gebühr (ohne Entsorgung) beträgt für

- | | | |
|----|---|-------------------|
| a) | 891 l Abfallsäcke (Big-Bags) für Asbest u. ä. Abfälle | 6,81 Euro/Stück, |
| b) | 1.200 l Abfallsäcke (Big-Bags) für Asbest u. ä. Abfälle | 10,24 Euro/Stück. |

(11) Bei Inanspruchnahme von Maschinenleistungen durch Dritte werden diese inklusive des Personalaufwandes in Höhe von 19,36 Euro für den Radlader mit 34,14 Euro, für die Raupe mit 35,43 Euro, für den Gabelstapler mit 27,84 Euro, für den Pickup 26,13 Euro und für den LKW mit 34,67 Euro jeweils je angefangene 30 Minuten in Rechnung gestellt.

§ 4

Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig sind die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer und die diesen Gleichgestellten (§ 3 Abs. 1 Abfallsatzung). Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Monats auf den neuen Verpflichteten über.

(3) Gebührenpflichtig bei der Benutzung von Abfall- bzw. Sammelsäcken (§ 2 Abs. 9 und § 3 Abs. 4 und Abs. 10) ist der Erwerber.

(4) Gebührenpflichtig im Falle der Selbstanlieferung (§ 3 Abs. 1 bis 5 und 8 bis 9) sowie der Inanspruchnahme von Maschinenleistungen (§ 3 Abs. 11) sind der Anlieferer und der Abfallerzeuger als Gesamtschuldner.

(5) Gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme von Sonderleistungen (§ 2 Abs. 5, 6, 7, 12, 13 und 16) sind die anschlusspflichtigen Grundstückseigentümer, die diesen Gleichgestellten (§ 3 Abs. 1 Abfallsatzung) und die Abfallerzeuger, gebührenpflichtig bei der Inanspruchnahme der Sperrabfallabholung (§ 2 Abs. 15) nach § 7 Abs. 3 Satz 2 der Abfallsatzung ist der Besteller. Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehen, Änderung und Erlöschen der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit dem Anschluss an die Abfallentsorgung. Beginnt die Abfuhr in der Zeit vor dem 15. eines Monats, so wird die Gebühr vom ersten Tag dieses Monats, beginnt die Abfuhr in der Zeit ab dem 15. eines Monats, so wird die Gebühr vom ersten Tag des folgenden Monats an berechnet. Für den jeweiligen Erhebungszeitraum entsteht die Gebührenpflicht sowie die Gebührenschuld mit dessen Beginn. Bei Sonderleistungen (§ 2 Abs. 5, 6, 7, 12, 13, 15 und 16) entsteht die Gebührenpflicht sowie die Gebührenschuld mit Beginn der Sonderleistung, bei Selbstanlieferungen zur Kreismülldeponie mit der Anlieferung, bei der Verwendung von Abfall- bzw. Sammelsäcken (§ 2 Abs. 9 und § 3 Abs. 4 und Abs. 10) mit dem Erwerb, bei der Inanspruchnahme von Maschinenleistungen (§ 3 Abs. 11) mit dem Beginn der Inanspruchnahme.

(2) Eine Änderung der Gebühren, die sich aus einem Wechsel der Art des Abfallbehälters, dem vorgehaltenen Behälterfüllraum (Volumen), der Leerungshäufigkeit oder aus der Veränderung der Zahl der Abfallbehälter ergibt, wird zum ersten Tag des folgenden Monats wirksam. Der schriftliche Antrag sollte bis zum 15. des Vormonats eingegangen sein. Abweichend von Satz 1 wird die Änderung der Gebühr bereits zum 01. des Monats wirksam, der auf den in der Anzeige genannten Termin folgt, sofern sich der Behälterfüllraum reduziert oder die Leerungshäufigkeit verringert.

(3) Abweichend von Absatz 2 wird die Änderung der Gebühr bei Anträgen auf Reduzierung des Behälterfüllraums aufgrund von Maßnahmen, die die Abfallentsorgung auf dem Grundstück verändern, in der Regel zum ersten des übernächsten auf die Antragstellung folgenden Monats wirksam, sofern vom Antragsteller alle notwendigen Unterlagen zur Verfügung gestellt worden sind.

(4) Die Gebührenpflicht erlischt mit dem Ende des Monats, in dem der Abfallbehälter schriftlich abgemeldet oder eingezogen wird.

§ 6

Einschränkung oder Einstellung der Abfuhr

Bei vorübergehender Einschränkung, Unterbrechung oder Verspätung der Abfuhr besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz. Dauert die Unterbrechung länger als einen Monat, so wird die Gebühr für jeweils volle Kalendermonate auf Antrag erlassen.

§ 7

Festsetzung, Erhebung und Fälligkeit der Gebühren

(1) Die Gebühr (§ 2 Abs. 1 bis 4, 11, 13 und 16) wird vom Landkreis durch Bescheid festgesetzt. Die Gebühren für Sonderleistungen (§ 2 Abs. 5, 6, 7, 12 und 15) und für Selbstanlieferungen (§ 3) werden vom Landkreis gesondert festgesetzt.

(2) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(3) Die Gebühr nach § 2 Abs. 1 bis 4, 11, 13 und 16 wird am 1. Juli jeden Jahres fällig. Entfällt die Gebührenpflicht im Laufe des ersten Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Teilgebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten; entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe des zweiten Kalenderhalbjahres, so ist die für dieses Kalenderhalbjahr zu entrichtende Teilgebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Die Gebühren für Abfall- bzw. Sammelsäcke sowie für Kompost- und Mulchmaterial werden mit dem Erwerb, die nach § 2 Abs. 5, 6, 7, 12 und 15 sowie nach § 3 Abs. 11 innerhalb von 14 Tagen nach Heranziehung fällig.

(4) Auf schriftlichen Antrag und bei Vorlage einer Einzugsermächtigung für die Gebühr können auf die Gebührenschild des Abs. 3 Satz 1 vierteljährliche Abschlagszahlungen geleistet werden, sofern die entsprechenden Unterlagen vollständig vor dem Fälligkeitstermin beim Landkreis eingegangen sind. Die Abschlagszahlungen werden jeweils in Höhe eines Viertels des Jahresbetrages zum 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. eines jeden Jahres fällig. Entsteht oder ändert sich die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendervierteljahres, so ist die für dieses Kalendervierteljahr zu entrichtende Gebühr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten. Wird die Einzugsermächtigung entzogen oder war eine fristgerechte Einlösung der Lastschrift nicht möglich, so wird die Möglichkeit der vierteljährlichen Zahlung versagt und die zu entrichtende Gebühren ist bei Eintritt eines Versagungsgrundes im ersten Kalenderhalbjahr am 1.7. eines jeden Jahres bzw. bei Eintritt im zweiten Kalenderhalbjahr innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten.

(5) Gebühren nach § 2 Abs. 1 bis 4, 11, 13 und 16 sind innerhalb eines Monats nach Heranziehung zu entrichten, wenn in den Absätzen 3 und 4 nichts anderes geregelt ist.

(6) Die Gebühren für Selbstanlieferungen werden mit der Anlieferung fällig. Abweichend hiervon kann der Landkreis auf schriftlichen Antrag eine unbare Zahlungsregelung mit dem Vorbehalt des Widerrufs gestatten. Eine unbare Zahlungsregelung kann grundsätzlich nur dann gestattet werden, wenn dem Landkreis keine Gründe bekannt sind, die auf eine nicht fristgerechte Zahlung schließen lassen (z. B. offene Forderungen des Landkreises gegen den Antragsteller). Des Weiteren wird die Möglichkeit der unbaren Zahlung widerrufen, wenn die zu entrichtenden Gebühren nicht fristgerecht gezahlt werden. Die Gebühr wird sofort nach Rechnungsstellung fällig.

(7) Überzahlungen werden mit anderen fälligen Zahlungen verrechnet oder aufgerechnet, darüber hinausgehende Beträge erstattet.

(8) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

§ 8

Auskunfts- und Mitteilungspflicht

Die Gebührenpflichtigen und die Zustellungsbevollmächtigten sind verpflichtet, auf Verlangen die zur Festsetzung der Gebühren erforderlichen Auskünfte über Art, Menge, Beschaffenheit und Herkunft des Abfalls zu erteilen. Dem Landkreis ist innerhalb von 4 Wochen jeder Wechsel in der Person und Änderung der Anschrift des Gebührenpflichtigen, jede Veränderung der Anzahl der Bewohner sowie Änderungen sonstiger Nutzung schriftlich anzuzeigen. Zur Anzeige sind der bisherige und der neue Gebührenpflichtige (§ 4) und der bisherige und der neue Zustellungsbevollmächtigte verpflichtet. Haben der bisherige

Gebührenpflichtige oder der bisherige Zustellungsbevollmächtigte die rechtzeitige Mitteilung schuldhaft versäumt, haften beide für die Benutzungsgebühren, die auf den Zeitraum bis Eingang der Mitteilung entfallen, neben dem neuen Gebührenpflichtigen und einem neuen Zustellungsbevollmächtigten.

§ 9

Vorauszahlungen

Der Gebührenpflichtige hat bis zur Bekanntgabe eines neuen Gebührenbescheides zu den in § 7 Abs. 3 und 4 festgesetzten Zahlungsterminen entsprechende Vorauszahlungen in Höhe der zuletzt festgesetzten Gebühr zu entrichten.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig entgegen § 8 als Gebührenpflichtiger die verlangten Auskünfte und Mitteilungen nicht, nicht vollständig, nicht rechtzeitig oder unrichtig erteilt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 18 Abs. 3 NKAG in der jeweils geltenden Fassung geahndet werden.

Artikel II

Inkrafttreten, Bekanntmachung

1. Diese Satzung tritt zum 01.01.2013 in Kraft.
2. Der Landrat wird ermächtigt, den Wortlaut der Abfallgebührensatzung in der vom Inkrafttreten dieser Nachtragssatzung an geltenden Fassung im Amtsblatt für den Landkreis Osterode am Harz bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten zu berichtigen.

Osterode am Harz, den

Landkreis Osterode am Harz
Der Landrat
In Vertretung

Gero Geißlreiter